

Niedersächsisches Ministerialblatt

73. (78.) Jahrgang

Hannover, den 8. 11. 2023

Nummer 41

INHALT

A. Staatskanzlei		H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Bek. 25. 10. 2023, Verleihung der Niedersächsischen Landesmedaille	880	Erl. 18. 10. 2023, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen aus Niedersachsen, Bremen und Hamburg (Agrarinvestitionsförderungsprogramm) 78670	889
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 26. 10. 2023, Beiträge zur Tierseuchenkasse für das Jahr 2024	902
RdErl. 8. 11. 2023, Katastrophenschutz; Hinweise und Regelungen zur Planung von Evakuierungen Betroffener (Evakuierungsplanung)	880	Erl. 1. 11. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse	904
21100		79100	
C. Finanzministerium		I. Justizministerium	
D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
F. Kultusministerium		Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung		Bek. d. 26. 10. 2023, Anerkennung der Stiftung „Klaus Albers Stiftung“	905
RdErl. 8. 11. 2023, Verwaltungsvorschriften zur nachhaltigen Beschaffung (VV-NB)	883	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
72080		Bek. 8. 11. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH, Braunschweig)	906
		Stellenausschreibung	907

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de)
 Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,
www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen
 werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen
 vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon
 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

A. Staatskanzlei**Verleihung der Niedersächsischen Landesmedaille****Bek. d. StK v. 25. 10. 2023 — 203-11211/1 —**

Herr Ministerpräsident Stephan Weil hat am 17. 10. 2023 Frau Dr. Gabriele Andretta die Niedersächsische Landesmedaille verliehen.

— Nds. MBl. Nr. 41/2023 S. 880

B. Ministerium für Inneres und Sport

**Katastrophenschutz;
Hinweise und Regelungen zur Planung von
Evakuierungen Betroffener
(Evakuierungsplanung)**

RdErl. d. MI v. 8. 11. 2023 — 36.2-14602/300 N13 —— **VORIS 21100** —**1. Allgemeines****1.1 Evakuierungserfordernis gemäß § 10 c NKatSG**

Die untere Katastrophenschutzbehörde ist verpflichtet, einen Sonderplan Evakuierung für ihren Bezirk oder betroffene Teilbezirke zu erstellen, welche

- a) innerhalb der Mittelzone (Radius 20 km) um ein aktives Kernkraftwerk oder
- b) innerhalb eines Radius von 10 km um eine sonstige kerntechnische Anlage gemäß Festlegung des Landesnotfallplans gemäß § 10 c NKatSG

liegen.

Gebiete, die regelmäßig als unbewohnt angesehen werden, können bei der Planung außer Acht bleiben.

Für regelmäßig bewohnte Gebiete außerhalb der Buchstaben a und b kann die untere Katastrophenschutzbehörde im Rahmen der freiwilligen Planungen einen entsprechenden Sonderplan erstellen.

Auch nach Abschaltungen der Kernkraftwerke (Grohnde und Brokdorf zum 31. 12. 2021, Emsland zum 15. 4. 2023) sind gemäß der Empfehlungen der Strahlenschutzkommission „Planungsgebiete für den Notfallschutz in der Umgebung stillgelegter Kernkraftwerke (Veröffentlichung 2014)“ die entsprechenden Maßnahmen drei Jahre lang aufrechtzuerhalten.

Diese Evakuierungsplanung ist insbesondere für das Szenario eines kerntechnischen Notfalls zu erstellen.

Bei der Evakuierungsplanung ist darauf zu achten, dass diese auch für weitere Schadenslagen angewandt werden kann.

1.2 Evakuierungserfordernis gemäß § 10 a oder § 10 b NKatSG

Eine Evakuierungsplanung i. S. dieses RdErl. ist durch die untere Katastrophenschutzbehörde ferner aufzustellen, soweit sich die Notwendigkeit einer Evakuierung aus Sonderplänen gemäß § 10 a oder § 10 b NKatSG ergibt.

1.3 Evakuierungserfordernis aufgrund sonstiger Notwendigkeit

Untere Katastrophenschutzbehörden sollen eine Evakuierungsplanung i. S. dieses RdErl. aufstellen, soweit sich die Notwendigkeit aus der örtlichen Gefahrenbewertung ergibt. Notwendigkeiten können z. B. durch Gefahren von Sturmflut, Überflutung oder Vegetationsbrand ausgehen.

2. Umsetzung einer Evakuierungsplanung**2.1 Allgemeines**

Die Evakuierungsplanung hat die Evakuierung von Menschen aus den betroffenen Gebieten hinaus in konkreten Zeitfenstern zu regeln. Hierbei ist insbesondere die Evakuierung bettlägeriger Betroffener sowie die geschlossene Evakuierung von Bildungs- und Gemeinschaftseinrichtungen zu berücksichtigen.

Für die Evakuierungsplanung sind die „Rahmenempfehlungen für die Planung und Durchführung von Evakuierungsmaßnahmen, einschließlich der Evakuierung für eine erweiterte Region“ der Unterarbeitsgruppe Evakuierungsplanung zur Innenministerkonferenz heranzuziehen.

Des Weiteren sind auch Aspekte zur Evakuierung von Tieren wie auch beweglicher Sach- und Kulturgüter zu berücksichtigen.

An den Planungen sind die Führungskräfte der betroffenen Katastrophenschutzeinheiten, mindestens Fachberaterin oder Fachberater Betreuungsdienst sowie Fachberaterin oder Fachberater Sanitätsdienst, soweit gegeben die kreisangehörigen Gemeinden, wie auch die zuständige Polizeibehörde und ggf. weitere Behörden zu beteiligen.

Die Planungen werden als kommunale Anschlussplanungen „Evakuierungsplanung“ Bestandteil des Katastrophenschutzplans gemäß § 10 NKatSG unter Kennziffer 8.08.02.02 sowie des landesweiten Notfallplans gemäß § 10 c Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 NKatSG unter Kennziffer 3.1.

2.2 Planungsgrundsätze

Die untere Katastrophenschutzbehörde kann einen Sonderplan Evakuierung insgesamt erstellen oder auch mehrere einzelne Sonderpläne, orientiert an den örtlichen Gegebenheiten.

Die Daten des Sonderplans bzw. der Sonderpläne sind derart aufzubereiten, dass eine vollständige Umsetzung kurzfristig möglich ist und eine Evakuierung auch von ortsunkundigen Einsatzkräften durchgeführt werden kann.

2.3 Planungsinhalte

Die untere Katastrophenschutzbehörde legt in eigenem Ermessen fest, welche Inhalte in der Evakuierungsplanung zu erfassen sind. In dieser Ermessensabwägung sind unter der Maßgabe einer Risikoanalyse insbesondere die Größe des potentiell betroffenen Gebietes und die Anzahl möglicher Betroffener zu berücksichtigen. Außerdem ist der zeitliche Vorlauf in einem Schadensfall von Feststellung einer Notwendigkeit der Evakuierung bis zum Abschluss der Maßnahme zu beachten.

Unabhängig hiervon sind folgende Mindestinhalte in der Evakuierungsplanung zu erfassen bzw. zu regeln:

- Ermittlung der betroffenen Ortschaften und Straßenzüge: Soweit erforderlich ist eine Aufteilung in Evakuierungssektoren oder Evakuierungsbezirke vorzunehmen.
- Evakuierungssektoren unterteilen ein potentielles Evakuierungsgebiet in gleichgroße Kreisstücke. Die Sektoreinteilung wird mit der Mitte des Sektors 1 auf 12 Uhr festgelegt.
- Evakuierungsbezirke unterteilen ein potentielles Evakuierungsgebiet angepasst an die Geographie des Gebietes oder ggf. unterschiedliche Evakuierungsschwellen.
- Beschreibung des Evakuierungsgebietes, insbesondere Angaben zu:
 - flächenmäßiger Ausdehnung,
 - betroffene Kommunen,
 - Topographie,
 - Siedlungsstruktur,
 - betroffenen wichtigen Straßen-, Schifffahrts- und Schienenverkehrswege,
 - ggf. betroffenen Landes- oder Staatsgrenzen.
- Ermittlung der Anzahl der potentiell Betroffenen, einschließlich Berücksichtigung eventueller Pendlerströme. In diesem Zusammenhang ist auch die voraussichtliche Quote pflegebedürftiger Betroffener zu erheben.
- Aufruf und Bekanntmachung der Evakuierung, einschließlich technischer und personeller Ressourcen zur Warnung. Hierbei ist festzulegen, welche Einrichtungen einer speziellen Warnung bedürfen und wie diese erfolgen soll.
- Einrichtung von ortsfesten oder mobilen Anlaufstellen für Betroffene im Evakuierungsgebiet; nach Möglichkeit mit ausreichend großen Abstellflächen für Kraftfahrzeuge.

- Kontaktmöglichkeiten für hilfebedürftige Betroffene, denen ein eigenständiges Aufsuchen der Anlaufstellen nicht möglich ist.
 - Einrichtung von Abfahrtsstellen für öffentliche Transportmittel, einschließlich deren Kennzeichnung; nach Möglichkeit örtlich identisch mit Anlaufstellen für Betroffene.
 - Bereitstellung von öffentlichen Transportmitteln für die Evakuierung, einschließlich deren Kennzeichnung. Dieses umfasst die Erfassung der im eigenen Bezirk vorhandenen Kapazitäten zum Personentransport, einschließlich Kapazitäten zum Transport mobilitätseingeschränkter Betroffener und einer medizinischen Betreuung bedürftiger Betroffener.
 - Ermittlung zusätzlicher Bedarfe an öffentlichen Transportmitteln.
 - Vorplanung von Einsatzkräften für die Transportbegleitung (Bus, Bahn, Fähre) und nach Bedarf die Besetzung von Anlaufstellen.
 - Mögliche Festlegung von Evakuierungsrouten, einschließlich Vorbereitung deren Kennzeichnung und einer eventuell erforderlichen Verkehrslenkung.
 - Erfassung von Einrichtungen der kritischen Infrastruktur und mögliche eine Evakuierung ggf. erschwerender Betriebsfaktoren sowie hieraus ggf. abzuleitender besonderer Maßnahmen.
 - Gesondert zu informierende Behörden und Dritte als Träger von betroffener Verkehrsinfrastruktur.
 - Sonderplanungen zur geschlossenen Evakuierung von Bildungs- und Gemeinschaftseinrichtungen.
 - Hierzu zählen insbesondere:
 - Schulen und Kindertagesstätten,
 - Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen der Tagespflege,
 - Krankenhäuser und Kliniken,
 - Justizvollzugsanstalten, Jugendanstalten, Einrichtungen des Maßregelvollzugs,
 - sonstige Einrichtungen der Gemeinschaftsunterbringung.
 - Diese Planungen sind nötigenfalls mit den Betreiberinnen und Betreibern bzw. Trägerinnen und Trägern abzustimmen, sofern nicht bereits auf bestehende Einzelpläne zurückgegriffen werden kann.
 - Es entspricht keiner ausreichenden Planung, vorzusehen Betroffene aus entsprechenden Einrichtungen zu entlassen, um sich eigenständig zu evakuieren. Dieses gilt insbesondere auch für Schulen und Kindertagesstätten.
 - Mitführung von Haus- und Begleittieren in der Evakuierung.
 - Erfassung von (Groß-)Betrieben der Nutztierhaltung und Umgang mit diesen.
 - Dieses kann z. B. sein:
 - das Unterlassen der Evakuierung von Viehbestand und ggf. Menschen aufgrund anderer zu treffenden Schutzmaßnahmen,
 - regelmäßige Versorgung des verbleibenden Viehbestandes,
 - die Evakuierung des Viehbestandes.
 - Es ist zu regeln, dass Tiere nach Möglichkeit mindestens in Stallungen verbracht werden und diese, wie auch Zufahrten, im Falle einer Evakuierung vor Verlassen erkennbar mit einem „T“ gekennzeichnet werden.
 - Registrierung der Betroffenen und Erfassung besonderer Betreuungsbedarfe; zur Registrierung ist die sog. Begleitkarte des Suchdienstes vorzusehen.
 - Muster für eine öffentliche Bekanntmachung einer Evakuierung.
 - Maßnahmen zur Aufklärung des Evakuierungserfolgs.
- Für die Evakuierungsplanung sind die einheitlich zu verwendenden Begriffe im Betreuungsdienst in Niedersachsen (**Anlage**) zu beachten.

2.4 Aufnahmeplanung

Soweit innerhalb des Bezirks der unteren Katastrophenschutzbehörde außerhalb der betroffenen Gebiete eine sichere Aufnahme der Betroffenen möglich ist, ist diese vorzuziehen.

Hierfür sind mögliche Anlaufstellen oder Notunterkünfte im eigenen Bezirk zu ermitteln und zu planen, dieses gilt insbesondere für Einrichtungen, die geschlossen evakuiert werden sollen. Nach Möglichkeit wird auf einen Sonderplan Aufnahmeplanung zurückgegriffen.

Soweit eine sichere Aufnahme innerhalb des Bezirks der unteren Katastrophenschutzbehörde nicht möglich ist, erfolgt diese gemäß der jeweiligen Aufnahmeplanungen in Amtshilfe in Bezirken anderer unterer Katastrophenschutzbehörden.

Die Evakuierungsplanung muss daher die nötige Flexibilität bieten, um eine Evakuierung lageabhängig in verschiedene andere Bezirke zu ermöglichen.

2.5 Anforderung von ergänzender Katastrophenschutz-Ausstattung des Landes sowie zentraler Landeseinheiten

Ergänzende Katastrophenschutzausstattung aus dem Zentrallager des Landes Niedersachsen sowie zentrale Landeseinheiten sind grundsätzlich in der Evakuierungsplanung nicht aufzunehmen. Bei Verfügbarkeit können diese Komponenten im Rahmen der bekannten Verfahren angefordert und entsprechend unterstützend eingesetzt werden.

3. Durchführung der Evakuierung

3.1 Aufruf der Evakuierung

Über den Aufruf der Evakuierung entscheidet je nach Rechtsgrundlage die untere Katastrophenschutzbehörde bzw. die zuständige Gefahrenabwehrbehörde.

Im Falle eines kerntechnischen Notfalls kann zudem der Landeskatastrophenschutzstab bzw. die oberste Katastrophenschutzbehörde die untere Katastrophenschutzbehörde zum Aufruf der Evakuierung anweisen.

Sofern ein Bedarf an Aufnahmekapazitäten außerhalb des eigenen Bezirks zu erwarten ist, unterrichtet die untere Katastrophenschutzbehörde frühzeitig die oberste Katastrophenschutzbehörde bzw. nach dessen Einrichtung den Landeskatastrophenschutzstab.

3.2 Evakuierungsstab

Die Bildung eines Evakuierungsstabes ist vorzusehen.

Der Evakuierungsstab wird, ggf. als Unterebene bzw. Arbeitsgruppe des Katastrophenschutzstabes, zur konkreten Vorbereitung, Durchführung und laufenden Auswertung einer Evakuierung tätig.

Als Mitglieder des Evakuierungsstabes sind mindestens Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde, der Polizei, eine Fachberaterin oder ein Fachberater Betreuungsdienst, eine Fachberaterin oder ein Fachberater Sanitätsdienst sowie eine Fachberaterin oder ein Fachberater Psychosoziale Notfallversorgung zu benennen.

Weitere Fachberaterinnen oder Fachberater sowie Verbindungspersonen, z. B. zu Verkehrsbetrieben oder betroffenen Krankenhäusern, sind je nach örtlichen Gegebenheiten als Mitglieder des Evakuierungsstabes zu benennen.

Zusammensetzung, Zusammentreten und Dienstraum des Evakuierungsstabes sind in diesem Sonderplan zu regeln.

4. Vereinbarkeit mit weiteren Planungen

4.1 Allgemeine Evakuierungsplanungen

Die untere Katastrophenschutzbehörde stellt sicher, dass diese Evakuierungsplanung im Einklang mit eventuell weiteren Evakuierungsplanungen, insbesondere jenen kreisangehöriger Kommunen als Gefahrenabwehrbehörde, steht.

4.2 Sonderplanung Notfallstation und Messkonzept

Bei Evakuierungsplanungen nach Nummer 1.1 ist zu berücksichtigen, dass im Falle eines kerntechnischen Notfalls Betroffene möglicherweise über eine Notfallstation zu führen sind. Die Evakuierungsplanung ist so zu gestalten, dass eine Einbindung von Notfallstationen nach Bedarf möglich ist.

Ferner ist die Evakuierungsplanung nach Nummer 1.1 so auszuführen, dass eine laufende Anpassung an Erkenntnisse einer Kontaminationsmessung kurzfristig möglich ist.

5. Erstellung und Aktualisierung

Die Evakuierungsplanung ist bis zum 1. 7. 2025 abzuschließen und über die obere Katastrophenschutzbehörde der obersten Katastrophenschutzbehörde zu übermitteln.

Die untere Katastrophenschutzbehörde hat die Evakuierungsplanung mindestens alle drei Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben.

Auf eine ausreichende Bekanntmachung und Erprobung der Evakuierungsplanung bei Führungskräften und Einsatzkräften ist durch die untere Katastrophenschutzbehörde hinzuwirken.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

An die obere Katastrophenschutzbehörde unteren Katastrophenschutzbehörden

— Nds. MBl. Nr. 41/2023 S. 880

Anlage

Einheitlich zu verwendende Begriffe im Betreuungsdienst in Niedersachsen

Anlaufstelle	Die Anlaufstelle ist eine Stelle, an der ein erster Kontakt zu Einsatzmaßnahmen des Betreuungsdienstes möglich ist. An der Anlaufstelle finden insbesondere Maßnahmen der Information, Sammlung und Lenkung statt. Betroffene werden von hier einer weiteren Betreuungseinrichtung zugeführt. Im Evakuierungsgebiet können Anlaufstellen auch Abfahrtstellen für Bustransporte sein.
Aufnahme	Aufnahme ist die Betreuung, Unterbringung und Versorgung Betroffener für einen mittel- bis längerfristigen Zeitraum.
Aufnahme- und Verteilzentrum	Ein Aufnahme- und Verteilzentrum ist eine temporäre Einrichtung, die insbesondere a) als Anlaufstelle außerhalb des Gefahrenbereichs für sich selbst evakuierende Betroffene oder b) als zentrale Eingangsstation für Betroffene bei einer überörtlichen Aufnahme dient. Im Aufnahme- und Verteilzentrum erfolgt insbesondere eine Registrierung sowie die Zuweisung auf eine nachfolgende Einrichtung, zumeist eine Notunterkunft*).
Besonderer Betreuungsbedarf	Bedarf einer Betroffenen oder eines Betroffenen über den üblichen Bedarf Betroffener in der Schadenslage hinausgehend (z. B. Bedarf an Pflege- oder Unterstützungsmaßnahmen, Säuglings- oder Sonderkost, Medikamenten).
Betreuungsplatz	Der Betreuungsplatz ist wie auch die Betreuungsstelle*) eine temporäre Einrichtung der Soforthilfephase. Der Betreuungsplatz ist für die Betreuung und kurzfristige Unterbringung von — in der Regel 500 — Betroffenen vorgesehen.
Betreuungsstelle	Die Betreuungsstelle ist die erste temporäre Einrichtung für Betroffene in der Soforthilfephase. In der Betreuungsstelle werden grundlegende Maßnahmen der Erst-Betreuung durchgeführt. Die Betreuungsstelle ist nicht zur längerfristigen Unterbringung Betroffener vorgesehen.

Betroffene	unverletzt Hilfebedürftige; dieses sind zunächst alle zum Zeitpunkt des Schadensereignisses am Schadensort Anwesenden.
Bereitstellungsraum	Temporäre Einrichtung zur Sammlung, Unterbringung und Versorgung von Einsatzkräften; möglichst um Kapazitäten zur Materialerhaltung ergänzt.
Evakuierung	Geplante, strukturierte Verbringung von Menschen und ggf. Tieren oder Sachwerten aus einem potentiell gefährdeten Gebiet.
Evakuierungsbezirk	Räumliche Unterteilung eines Gebietes in der Evakuierungsplanung. Evakuierungsbezirke grenzen sich durch örtliche oder geographische Gegebenheiten (z. B. Straßenzüge, Berge, Flüsse), organisatorische Erwägungen (z. B. Zuweisung zu Evakuierungsrouten) oder hinsichtlich der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Evakuierungserfordernis (z. B. Unterschiedlich starke Auswirkungen eines Hochwassers) voneinander ab.
Evakuierungsroute	Vorgeplante Streckenführung für eine Evakuierung.
Evakuierungssektor	Räumliche Unterteilung eines Gebietes in der Evakuierungsplanung. Evakuierungssektoren sind stets gleichgroße Kreisstücke eines definierten Evakuierungsradius um eine potentielle Gefahrenquelle. In der Regel soll ein Evakuierungsradius in zwölf Evakuierungssektoren unterteilt werden. Die Mitte des Sektors 1 wird auf 12 Uhr festgelegt, die weiteren Sektoren schließen sich im Uhrzeigersinn an.
Folgeunterbringung	Sich an eine Notunterkunft*) anschließende Einrichtung zur Unterbringung Betroffener, die auf eine längerfristige Unterbringung mit besserem Standard ausgelegt ist.
geschlossene Evakuierung	Eine abgrenzbare Gruppe von Betroffenen (z. B. alle Bewohnerinnen und Bewohner einer Pflegeeinrichtung) werden organisiert gesammelt von einem Ort evakuiert. Die Betroffenen müssen sich nicht eigständig um ihre Evakuierung bemühen.
Meldekopf	Abgesetzte Kontaktstelle (zur Registrierung und örtlichen Einweisung) vor einer temporären Einrichtung.
Notfall (im Zusammenhang mit kerntechnischen Ereignissen)	Definition nach § 5 Abs. 26 StrlSchG: Ereignis, bei dem sich durch ionisierende Strahlung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen, die Umwelt oder Sachgüter ergeben können. Kein Notfall liegt vor, wenn abzusehen ist, dass ein Ereignis, das im Rahmen einer geplanten Tätigkeit eingetreten ist, voraussichtlich durch die für geplante Expositionssituationen geregelten Maßnahmen bewältigt werden kann. 1. Überregionaler Notfall: Ein Notfall im Bundesgebiet, dessen nachteilige Auswirkungen sich voraussichtlich nicht auf das Land beschränken werden, in dem er sich ereignet hat, oder ein Notfall außerhalb des Bundesgebietes, der voraussichtlich innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nicht nur örtliche nachteilige Auswirkungen haben wird. 2. Regionaler Notfall: Ein Notfall im Bundesgebiet, dessen nachteilige Auswirkungen sich voraussichtlich im Wesentlichen auf das Land beschränken werden, in dem er sich ereignet hat. 3. Lokaler Notfall: Ein Notfall, der voraussichtlich im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Wesentlichen nur örtliche nachteilige Auswirkungen haben wird.

Notfallstation	Temporäre Einrichtung zur Dekontamination und ggf. Erstversorgung potentiell einer Strahlenexposition ausgesetzter Betroffener, Patientinnen und Patienten.
Notunterkunft	Kurz- bis mittelfristig dienende Einrichtung zur behelfsmäßigen Unterbringung Betroffener.
Phase des Betreuungseinsatzes	Als Phasen des Betreuungseinsatzes werden: — Soforthilfephase, — Stabilisierungsphase und — Normalisierungsphase festgelegt. Die Phasen unterscheiden sich insbesondere in Umfang und Intensität erforderlicher Einsatzmaßnahmen wie auch den Standards der Betreuung. Die Dauer der einzelnen Phasen hängt von den Rahmenbedingungen des Einsatzes ab.
Räumung	Als Räumung im betreuungsdienstlichen Sinne ist in Abgrenzung zur Evakuierung*) das ungeplante, sofortige Verlassen eines gefährdeten Gebietes zu verstehen.
Sanitätsdienstliche Hilfsstelle	Kontaktstelle für Patientinnen und Patienten zur Entlastung der Notaufnahmen umliegender Krankenhäuser in einer größeren Schadenslage.
Unfall (im Zusammenhang mit kerntechnischen Ereignissen)	Definition gemäß des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung: Ereignisablauf, der für eine oder mehrere Personen eine effektive Dosis von mehr als 50 mSv zur Folge haben kann.
Verfügungsraum	Ort, an dem sich Einsatzkräfte für einen unmittelbaren Einsatz bereithalten. In Abgrenzung zum Bereitstellungsraum*) ist der Aufenthalt hier nur kurzfristig.

*) Entsprechend der Definition dieser Tabelle.

G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Verwaltungsvorschriften zur nachhaltigen Beschaffung (VV-NB)

RdErl. d. MW v. 8. 11. 2023
— 16-32570/Verwaltungsvorschriften nachhaltige Beschaffung —

— VORIS 72080 —

Bezug: RdErl. d. MF v. 11. 5. 2012 (Nds. MBl. S. 398), geändert durch RdErl. v. 16. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1539)
— VORIS 64000 —

1. Zweck der Verwaltungsvorschriften

Der niedersächsische Gesetzgeber hat mit den Regelungen in § 1 NTVergG (Förderung der umwelt- und sozialverträglichen Beschaffung), Artikel 6 c Niedersächsische Verfassung (Schutz des Klimas, Minderung der Folgen des Klimawandels) und § 3 Abs. 1 Nummer 2 und Abs. 2 NKLimaG (Minderung von Treibhausgasemissionen, klimaneutrale Landesverwaltung, Klimaschutzziele als Querschnittsziele, Vorbildfunktion) Zielvorgaben zur Nachhaltigkeit festgelegt. Zur Zielerreichung ist eine nachhaltige Beschaffung unabdingbar. Diese Verwaltungsvorschriften stellen eine angemessene Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen und von Rahmenvereinbarungen sicher. Es soll ein erheblicher Beitrag für den Umweltschutz und die soziale Gerechtigkeit sowie die Vermeidung von Folgebelastun-

gen für die Allgemeinheit durch Umwelt- und Sozialkosten geleistet und eine Minderung der jährlichen Treibhausgasemissionen der Landesverwaltung bis hin zu einer klimaneutralen Landesverwaltung unterstützt werden.

2. Anwendungsbereich

2.1 Zugrunde liegende Rechtsvorschriften

Diese Verwaltungsvorschriften bestimmen, in welcher Weise von den vergaberechtlichen Ermessensvorschriften zur Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte, insbesondere von den Regelungen in den §§ 10 bis 12 NTVergG, Gebrauch gemacht wird. Sie gelten für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Rahmenvereinbarungen nach den Regelungen

- von Teil 4 des GWB in Verbindung mit der VgV,
- der UVgO oder
- der VOB/A.

In diesem Rahmen werden auch Festlegungen für die Bedarfsermittlung und Leistungsbestimmung vor Einleitung des Vergabeverfahrens getroffen.

2.2 Ausnahmen von der Anwendungspflicht

Die Pflicht zur Anwendung der Verwaltungsvorschriften entfällt:

- in Fällen besonderer oder äußerster Dringlichkeit,
- wenn in einem Vergabeverfahren unter Berücksichtigung dieser Verwaltungsvorschriften keine oder keine geeigneten Angebote oder Teilnahmeanträge abgegeben worden sind und eine Wiederholung kein annehmbares Ergebnis verspricht,
- für öffentliche Aufträge, die im Namen oder im Auftrag des Bundes ausgeführt oder die nach haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes vergeben werden,
- für Direktkäufe gemäß § 14 UVgO und § 3 a Abs. 4 VOB/A, mit Ausnahme der Beschaffungen nach Nummer 4.2.

2.3 Gemeinsame Auftragsvergabe

Sollen öffentliche Aufträge gemeinsam mit Auftraggebern anderer Bundesländer, des Bundes oder von Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland vergeben werden, so ist mit diesen zwecks Einhaltung der Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschriften eine Einigung anzustreben. Kommt diese nicht zustande, so kann von den Bestimmungen abgewichen werden.

3. Schätzung von Auftragswerten

Für die Schätzung von Auftragswerten im Rahmen dieser Verwaltungsvorschriften gilt § 3 VgV.

4. Grundlagen nachhaltiger Beschaffung

4.1 Begriffsbestimmungen

„Nachhaltige Beschaffung“ i. S. dieser Verwaltungsvorschriften bedeutet die Berücksichtigung von nachhaltigen — insbesondere von umweltbezogenen und sozialen, aber auch von qualitativen und innovativen — Aspekten unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen. Die Bedarfe sind so zu decken, dass die dafür benötigten Ressourcen nicht auf Kosten kommender Generationen verbraucht und in der Folge die Möglichkeiten zukünftiger Generationen nicht eingeschränkt werden. Die nachhaltigen Aspekte sind nicht auf die Herstellung oder Erbringung der Leistung begrenzt, sondern können den gesamten Lebenszyklus des Auftragsgegenstandes einbeziehen.

„Umweltbezogene Aspekte“ sind Kriterien, die die natürlichen Lebensgrundlagen schützen oder die Umweltbeeinträchtigungen, die mit den zu beschaffenden Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen verbunden sind, verringern.

„Soziale Aspekte“ sind Kriterien, die einen sozialen Nutzen erzielen oder negative soziale Entwicklungen verhindern oder abmildern.

„Qualitative Aspekte“ sind Kriterien, die den Wert einer Leistung zum Beispiel in Hinblick auf die Funktionalität, die

Kompatibilität, das Material, die Verarbeitung oder andere wahrnehmbare Eigenschaften beschreiben.

„Innovative Aspekte“ sind Kriterien, die der Realisierung von neuen oder deutlich verbesserten Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen — einschließlich Produktions-, Bau- oder Konstruktionsverfahren oder neue Organisationsverfahren in Bezug auf Geschäftspraxis, Abläufe am Arbeitsplatz oder externe Beziehungen — dienen.

„Lebenszyklus“ meint alle aufeinander folgenden oder miteinander verbundenen Stadien während der Lebensdauer einer Liefer- oder Bauleistung oder während der Erbringung einer Dienstleistung. Der Lebenszyklus beginnt bei der Beschaffung der Rohstoffe oder Erzeugung von Ressourcen und endet bei der Entsorgung, bei Aufräumarbeiten oder bei der Beendigung der Dienstleistung oder Nutzung. Die Betrachtung des Lebenszyklus schließt die durchzuführende Forschung und Entwicklung, die Produktion, den Handel und die damit verbundenen Bedingungen, den Transport sowie die Nutzung und Wartung ein.

4.2 Beschaffungsbeschränkungen

Folgende Leistungen dürfen, auch im Wege des Direktauftrages, nicht beschafft werden, sofern eine Beschaffung nicht aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist:

- Leistungen, deren Inverkehrbringen oder Verwendung nach den Vorschriften des europäischen Gemeinschaftsrechts oder des deutschen Rechts aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes unzulässig sind,
- Baustoffe, die teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe und teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe enthalten oder unter Verwendung dieser Stoffe hergestellt wurden,
- Multisplit/VRF-Klimageräte mit mehr als 10 Kilowatt Nennkälteleistung (hier kann alternativ auf Flüssigkeitskühler zurückgegriffen werden),
- Flüssigkeitskühler mit mehr als 10 Kilowatt Nennkälteleistung mit Kältemittel GWP \geq 150,
- Kühl- und Gefriergeräte (u. a. Kühlschränke, Speiseeistrühen und Verkaufsautomaten wie Flaschenkühler) und sonstige stationäre und mobile Kälte- und Klimaanlageanlagen mit halogenierten Kältemitteln (sofern Alternativen marktverfügbar),
- Spraydosen (wie Kälte-, Reinigungs- oder Insektenspray) mit halogenierten Treibmitteln (wie R1234ze[E]),
- Geräte zur Beheizung (ausgenommen notwendige Beheizung für Winterbaumaßnahmen) und zur Kühlung des Luftraums außerhalb von umschlossenen Räumen (zum Beispiel „Gas-Heizpilze“, vergleichbare Elektrostrahler, Klimageräte),
- Geräte, die ausschließlich der Zubereitung von Heißgetränken durch Befüllung mit Lebensmittelportionen, die für den Endverbraucher nur als einzeln verpackte Einheiten in mehrere dieser Einheiten enthaltenden Verkaufsverpackungen erhältlich sind, dienen,
- Mineralwasser, Säfte, Milch, Bier und Erfrischungsgetränke in Einwegverpackungen (mit Ausnahme von Kartonverpackungen, Schlauchbeutelverpackungen und Folien-Standardbeuteln), wobei dies auch für mit Pflichtpfand belegte Einwegverpackungen gilt,
- gentechnisch veränderte Lebensmittel,
- Einweggeschirr und Einwegbesteck zur Verwendung in Kantinen und Mensen,
- Einwegkunststoffprodukte und Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff, die nach § 3 EWKVerbotsV nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen,
- chlorabspaltende Reiniger (Hypochlorit und Dichlorisocyanurat),
- Spülkastenzusätze und WC-Einhänger,
- Lufterfrischer und Duftspender für WCs und Waschräume,
- Wasch- und Reinigungsmittel sowie Kosmetika, bei denen der Hersteller nicht zusichert, dass kein Mikroplas-

tik i. S. des Artikels 2 Nr. 1 Abs. 6 des Beschlusses (EU) 2017/1218 der Kommission vom 23. 6. 2017 zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Waschmittel (ABl. EU Nr. L 180 S. 63), zuletzt geändert durch Beschluss (EU) 2023/693 der Kommission vom 27. 3. 2023 (ABl. EU Nr. L 91 S. 11), enthalten ist,

- mobile Maschinen und Geräte, die nach der Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 9. 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG (ABl. EU Nr. L 252 S. 53; 2019 Nr. L 231 S. 29), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/992 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. 6. 2022 (ABl. EU Nr. L 169 S. 43), die EU-Emissionsstufe V nicht einhalten,
- schwefelhexafluoridhaltige Mittelspannungsschaltanlagen,
- Farbe auf Schwermetallbasis (Blei, Cadmium, Chrom VI und deren Verbindungen),
- Torf oder torfhaltige Produkte zum Einsatz im Garten- und Landschaftsbau.

4.3 Markterkundung

Die Möglichkeiten der Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte sind im Wege der Markterkundung zu ermitteln.

4.4 Bedarfsabfragen und -meldungen

In Bedarfsabfragen der zentralen Beschaffungsstellen des Landes ist auf diese Verwaltungsvorschriften hinzuweisen. In Bedarfsmeldungen an die zentralen Beschaffungsstellen nach Satz 1 haben die Bedarfsträger die einzubeziehenden nachhaltigen Aspekte so konkret wie möglich zu bezeichnen. Falls Aspekte der Nachhaltigkeit nicht berücksichtigt werden, haben die Bedarfsträger dies in der Bedarfsmeldung zu begründen.

4.5 Abrufe aus dem LZN- oder IT.N-Webshop

Ein Abruf von Leistungen aus dem Webshop des LZN oder von IT.N ist ohne weitere Prüfung der abrufenden Dienststelle, inwieweit nachhaltige Aspekte einzubeziehen sind, zulässig. Dies gilt auch, soweit Justizbehörden gemäß den Verfügungen des MJ Waren und Dienstleistungen, die in den Werkbetrieben der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten hergestellt werden, beziehen.

5. Leistungsbestimmung

5.1 Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen)

Bei der Bedarfsermittlung und Leistungsbestimmung sollen nachhaltige Aspekte insbesondere aus den Nummern 5.2 bis 5.4 in die Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen (Vertragsunterlagen) einbezogen werden. Die Aspekte sind in einem Umfang zu bestimmen, der die verfügbaren Haushaltsmittel beachtet und ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren (siehe Nummer 5.5) ermöglicht. Verbleiben danach mehrere Beschaffungsalternativen, ist mittels einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (siehe Nummer 5.6) die wirtschaftlichste Alternative auszuwählen.

5.2 Umweltbezogene Aspekte

Umweltbezogene Aspekte sind insbesondere:

- 5.2.1 Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit, Ressourcenschonung, Reduzierung von Emissionen, Abfallvermeidung und Förderung der Kreislaufwirtschaft
Die Vertragsunterlagen sollen angemessene Festlegungen zu umwelt- und gesundheitsverträglichen, ressourcenschonenden sowie emissions- und schadstoffarmen Materialeinsätzen, Produktions- oder Herstellungsverfahren, zur Vermeidung von materialbedingten Verunreinigungen (wie hygienische Unbe-

denklichkeit) sowie Abfällen oder zur Förderung der Kreislaufwirtschaft treffen. Dies gilt auch für die Ausführung von Dienstleistungsaufträgen, in denen in einem nicht geringfügigen Umfang Produkte, Materialien oder Stoffe eingesetzt werden (wie Reinigungsdienstleistungen, Druckaufträge). Insbesondere können dies Festlegungen

- zum Einsatz von umwelt- und gesundheitsverträglichen, rohstoffschonenden, energie- und wassersparenden Produkten, Materialien, Stoffen und Produktionsverfahren,
- zum Einsatz von Recyclingmaterialien und nachwachsenden Rohstoffen,
- zu Stoff- und Produktausschlüssen oder Grenzwerten für bestimmte Emissionen und Schadstoffe,
- zur biologischen Abbaubarkeit von Substanzen,
- zur Langlebigkeit, Robustheit (wie Schutz vor Stößen, Wasser, Staub, Hitze und Kälte) und Dauerhaftigkeit, Reparatur- und Instandhaltungsfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit, Nachfüllbarkeit, Demontierbarkeit und Recyclingfähigkeit von Produkten,
- zur Verfügbarkeit von Verschleiß- und Ersatzteilen sowie eines Wartungs- und Reparaturservice,
- zur Vermeidung von Verbundstoffen,
- zu nachhaltigen Ver- und Umverpackungen (Transport- und Produktverpackungen) sowie deren Vermeidung oder
- zur Rücknahme und Wiederverwendung oder fachgerechten Verwertung von Produkten, Ver- und Umverpackungen, Leergut sowie Abfällen sein.

Die Pflichten öffentlicher Stellen aus § 3 NAbfG bleiben unberührt.

5.2.2 Energieverbrauchsrelevante Liefer- und Dienstleistungen

Sofern Waren, technische Geräte oder Ausrüstungen, deren Nutzung Energie verbraucht, Gegenstand einer zu beschaffenden Lieferleistung sind und der geschätzte Auftragswert die in § 106 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 GWB genannten Schwellenwerte nicht erreicht, soll als Leistungsmerkmal, soweit vorhanden, insbesondere die höchste auf dem europäischen Markt für das Produkt verfügbare Energieeffizienzklasse i. S. der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. 7. 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (ABl. EU Nr. L 198 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/740 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 5. 2020 (ABl. EU Nr. L 177 S. 1), und der hierzu erlassenen Produktverordnungen gefordert werden. Außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2017/1369 und der hierzu erlassenen Produktverordnungen sollen insbesondere angemessene Anforderungen zur Energieeffizienz und zu Energiesparmöglichkeiten bei Nichtgebrauch einschließlich Abschaltfunktionen gestellt werden. Satz 2 gilt auch, wenn das Produkt wesentliche Voraussetzung zur Ausführung einer Dienstleistung ist.

Für Auftragsvergaben, bei denen der geschätzte Auftragswert den jeweiligen Schwellenwert gemäß § 106 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 GWB erreicht oder überschreitet, sind die Bestimmungen des Bundes (§ 67 VgV) maßgeblich.

5.2.3 Geräuschemissionen

Die Vertragsunterlagen sollen angemessene Festlegungen zu maximalen und durchschnittlichen Geräuschemissionen (zulässiger Schallleistungspegel, Schalldruckpegel) bei Nutzung der zu beschaffenden Leistung enthalten.

5.2.4 Wasserverbrauch

Die Vertragsunterlagen sollen angemessene Festlegungen zu maximalen Wasserverbräuchen und maximalen Durchflussmengen bei Nutzung der zu beschaffenden Leistung enthalten.

5.2.5 Planung und Ausführung von Bauleistungen

Ergänzend zu den Nummern 5.2.1 bis 5.2.4 soll bei der Planung und Ausführung von Hochbauleistungen geprüft werden, ob Festlegungen zur Energieoptimierung, zur optimalen Wärmeverteilung und zur bedarfsgerechten Raumklimatisierung in die Vertragsunterlagen aufgenommen werden können. Die zusätzlichen Anforderungen an die Gebäude der Landesverwaltung aus § 11 NKlimaG sowie Pflichten aus anderweitigen Vorschriften (wie zum Beispiel § 4 GEG) bleiben unberührt.

Bei der Planung von Bauleistungen soll zudem geprüft werden, ob Festlegungen zur Recyclingfähigkeit von Baustoffen, zum selektiven Rückbau von Gebäuden sowie zu Schadstofferkundungen in die Vertragsunterlagen aufgenommen werden können.

5.2.6 Baustoffe

Bei der Beschaffung von Bauleistungen soll geprüft werden, ob Festlegungen zum Einsatz von nachwachsenden Baustoffen, gütegesicherten Recyclingbaustoffen oder einem prozentualen Anteil dieser Stoffe bei der Auftragsausführung in die Vertragsunterlagen aufgenommen werden können.

5.2.7 Fahrzeuge

Bei der Beschaffung von Dienstleistungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Saub-FahrzeugBeschG oder § 12 Abs. 3 NKlimaG fallen und bei deren Ausführung regelmäßig Fahrzeuge zum Einsatz kommen (wie die regelmäßige Anlieferung von Waren oder das regelmäßige Erreichen verschiedener Liegenschaften bei Reinigungsdienstleistungen), soll geprüft werden, ob Festlegungen für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Fahrzeuge über emissionsfreie Antriebe (wie Elektro- oder Wasserstoffantrieb), die Höhe der CO₂- und NO_x-Emissionen im Fahrbetrieb, eine mindestens einzuhaltende Euronorm oder die Betankung mit treibhausgasreduzierten oder treibhausgasneutralen Kraftstoffen in die Vertragsunterlagen aufgenommen werden können.

Die Vorgaben in der Richtlinie über Dienstkraftfahrzeuge in der Landesverwaltung (Kfz-Richtlinie) (Bzugeserlass) bleiben unberührt.

5.2.8 Bereifung

Bei der Beschaffung von Reifen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2020/740 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 5. 2020 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1369 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 (ABl. EU Nr. L 177 S. 1, Nr. L 241 S. 46; 2021 Nr. L 147 S. 23, Nr. L 382 S. 52) — sog. EU-Reifenlabel — fallen, sollen die Vertragsunterlagen angemessene Festlegungen zum Rollwiderstand bzw. zur Kraftstoffeffizienzklasse oder zu anderen geeigneten Parametern treffen.

5.2.9 Im Freien eingesetzte Maschinen und technische Geräte

Bei der Beschaffung von üblicherweise im Freien eingesetzten und nicht für den Straßenverkehr bestimmten Maschinen (zum Beispiel Baumaschinen wie Radlader, Bagger, Generatoren, Betonmischer, Pumpen, Verdichtungsmaschinen) und technischen Geräten (zum Beispiel kleine Garten- und Handgeräte wie Rasenmäher, Kettensägen) sowie für deren nicht nur geringfügigen Einsatz bei der Ausführung von Dienst- oder Bauleistungen soll in den Vertrags-

unterlagen die Beschaffung bzw. der Einsatz von Geräten mit emissionsfreien Antrieben (wie Elektro- oder Wasserstoffantrieb) festgelegt werden, sofern ein entsprechendes Angebot am Markt vorhanden ist. Werden Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotor beschafft oder eingesetzt, soll in den Vertragsunterlagen ein angemessener Emissionsstandard, welcher auch durch den Einsatz von Partikelfiltersystemen erreicht werden kann, festgelegt werden. Bei der Festlegung ist zu beachten, dass die Beschaffung von Maschinen und Geräten, die nicht die Emissionsstufe V der Verordnung (EU) 2016/1628 einhalten, nach Nummer 4.2 ausgeschlossen ist. Für den Einsatz von Maschinen und Geräten von Unternehmen, die eine Dienst- oder Bauleistung ausführen, ist der angemessene Emissionsstandard insbesondere anhand der Emissionsstufen nach der Richtlinie 97/68/EG sowie der Verordnung (EU) 2016/1628 zu bestimmen. Für die Betankung der Verbrennungsmotoren sollen die Vertragsunterlagen Vorgaben zum Einsatz von treibhausgasreduzierten oder treibhausgasneutralen Kraftstoffen enthalten, sofern ein entsprechendes Angebot am Markt vorhanden ist.

5.2.10 Holz und Produkte mit Holzbestandteilen

Bei der Beschaffung von Holz und Produkten mit Holzbestandteilen soll in den Vertragsunterlagen der Einsatz von Holz aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung gefordert werden, sofern ein entsprechendes Angebot am Markt vorhanden ist. Ein Nachweis ist zum Beispiel durch die Vorlage eines Produktzertifikats wie des Forest Stewardship Council (FSC), des Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC) oder eines gleichwertigen Gütezeichens möglich.

5.2.11 Palm(kern)öleinsatz

Bei der Beschaffung von Palm(kern)öl, Produkten mit Palm(kern)ölbestandteilen sowie für den nicht nur geringfügigen Einsatz von Produkten mit Palm(kern)ölbestandteilen bei der Ausführung von Dienstleistungen (wie insbesondere Verpflegungs- und Reinigungsdienstleistungen) soll in den Vertragsunterlagen für die zu beschaffenden oder bei der Auftragsausführung eingesetzten Produkte der Einsatz von Palm(kern)öl aus Pflanzungen, die unter nachhaltigen Bedingungen bewirtschaftet werden, gefordert werden, sofern ein entsprechendes Angebot am Markt vorhanden ist. Ein Nachweis ist zum Beispiel durch die Vorlage eines Produktzertifikats wie des Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO), der International Sustainability & Carbon Certification (ISCC+), des Roundtable on Sustainable Biomaterials (RSB) oder eines gleichwertigen Gütezeichens möglich.

5.2.12 Lebensmitteleinsatz

Bei der Beschaffung von Lebensmitteln und Verpflegungsdienstleistungen sollen die Vertragsunterlagen Vorgaben zum Einsatz von saisonalen Rohwaren sowie pflanzlichen und frischen Zutaten (wie Salat, Kräuter, Gemüse und Obst) enthalten. Bei der Beschaffung von Verpflegungsdienstleistungen sollen die Vertragsunterlagen Vorgaben zum Angebot an vegetarischen und veganen Speisen enthalten. Ein bestimmter auf den Gesamtwareneinsatz bezogener Anteil der Lebensmittel soll aus ökologischer/biologischer Produktion nach dem EU-Bio-Zeichen (Verordnung [EU] 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 5. 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung [EG] Nr. 834/2007 des Rates [ABl. EU Nr. L 150 S. 1, Nr. L 270 S. 37; 2019 Nr. L 305 S. 59; 2020 Nr. L 37 S. 26, Nr. L 324 S. 65, Nr. L 439 S. 32; 2021 Nr. L 7 S. 53, Nr. L 204 S. 47, Nr. L 318 S. 5]) oder einem gleichwertigen Gü-

tezeichen stammen. Fisch und andere Meeresprodukte sollen den Anforderungen des Marine Stewardship Council (MSC), Aquaculture Stewardship Council (ASC) oder eines gleichwertigen Gütezeichens entsprechen.

5.2.13 Ausführung von Dienstleistungen

Bei der Beschaffung von Dienstleistungen soll geprüft werden, ob in die Vertragsunterlagen Festlegungen zu umweltbezogenen Aspekten bei der Ausführung der Dienstleistung aufgenommen werden können. Dies können zum Beispiel Festlegungen zur Begrenzung des Mobilitätsaufwandes, zu emissionsarmen Anreisen und zum Austausch von Unterlagen in ressourcenschonender Form sein. Auch anderweitige Anreize, zum Beispiel Erläuterungen zur Erreichbarkeit des Bedarfsträgers mit dem öffentlichen Personenverkehr, können in die Vertragsunterlagen aufgenommen werden.

5.2.14 Kompensation von Treibhausgasemissionen

Die Vertragsunterlagen können Festlegungen zur Kompensation der mit der jeweiligen Leistung verbundenen und nicht zu vermeidenden Treibhausgasemissionen durch die Herstellerin oder den Hersteller oder das beauftragte Unternehmen enthalten.

5.3 Soziale Aspekte

Soziale Aspekte sind insbesondere:

5.3.1 Internationale Arbeitsorganisation (ILO)-Vertragsklausel

Bei der Beschaffung von in § 1 NKernVO genannten Waren (derzeit Stoffe und sonstige Textilwaren, ungebrauchter Naturstein, Tee, Kaffee und Kakao, Blumen sowie Spielwaren und Sportbälle), soll geprüft werden, ob auch unterhalb des Eingangsschwellenwertes in § 2 Abs. 1 NTVergG die Vertragsklauseln zur Beachtung von ILO-Mindestanforderungen an die Arbeitsbedingungen nach dem Muster in § 3 NKernVO sowie zu Kontrollen entsprechend § 4 NKernVO in die Vertragsunterlagen aufgenommen werden können.

5.3.2 Verpflichtungserklärung zur Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards in der öffentlichen Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnik (ITK)

Bei der Beschaffung von ITK-Produkten und ITK-Dienstleistungen soll für Auftragsvergaben, bei denen der geschätzte Auftragswert den jeweiligen Schwellenwert gemäß § 106 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 GWB erreicht oder überschreitet, in den Vertragsunterlagen die jeweils aktuelle Fassung des Musters der vom Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern und vom Digitalverband Bitkom erarbeiteten „Verpflichtungserklärung zur Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards in der öffentlichen ITK-Beschaffung“ berücksichtigt werden. Die Verpflichtungserklärung kann beispielsweise auf der Internetseite des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern und für Heimat www.nachhaltige-beschaffung.info und dort unter dem Reiter „Themen“ abgerufen werden. Eine individuelle Anpassung des Musters auf den jeweiligen Einzelfall ist zulässig.

5.3.3 Fairer Handel

Ergänzend zu den Nummern 5.3.1 und 5.3.2 können auch bei anderweitigen Leistungsgegenständen die Beachtung der ILO-Mindestanforderungen an die Arbeitsbedingungen geprüft sowie weitere Aspekte des fairen Handels in den Vertragsunterlagen berücksichtigt werden. Nachweise zum fairen Handel können insbesondere durch Gütezeichen erbracht werden.

5.3.4 Berücksichtigung sozialer Kriterien i. S. von § 11 NTVergG

Für Bau- oder Dienstleistungsaufträge, bei denen die geplante Auftragsausführung länger als zwölf Monate andauert, sollen die Vertragsunterlagen für die Auftragsausführung vom beauftragten Unternehmen die

Erfüllung mindestens eines sozialen Kriteriums fordern. Hierbei können dem Unternehmen mehrere Kriterien zur Auswahl vorgegeben werden. Dies können insbesondere die in § 11 Abs. 2 NTVergG aufgeführten Kriterien (Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen, Förderung der Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen und Männern im Beruf, Beschäftigung von Auszubildenden, Beteiligung an tariflichen Umlageverfahren zur Sicherung der beruflichen Erstausbildung oder an Ausbildungsverbänden, Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen) sein. Weitere Kriterien können zum Beispiel sein:

- Maßnahmen zur Förderung und Stärkung der Vielfalt (Diversität/Diversity) und Inklusion,
- Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel bzw. zur Fachkräftesicherung,
- Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
- gesundheitsfördernde Maßnahmen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen sowie
- Maßnahmen, durch die gesetzliche Verbote, Pflichten und besondere Rechte zum Schutz einzelner Gruppen (wie das Benachteiligungsverbot nach § 7 Abs. 1 AGG, das Verbot der unmittelbaren und mittelbaren Entgeltbenachteiligung wegen des Geschlechts nach § 3 EntgTranspG, das Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot gegenüber zeitbeschäftigten und befristet beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach den §§ 4 und 5 TzBfG, den Gleichstellungsgrundsatz für Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmer nach § 8 AÜG sowie die Rechte schwerbehinderter Menschen nach § 164 SGB IX) verwirklicht werden.

Soziale Anforderungen dürfen nur an Unternehmen mit mindestens 20 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gestellt werden.

5.3.5 Ergonomie von Arbeitsgeräten

Bei der Beschaffung von Arbeitsgeräten (wie Maschinen und Geräten, Werkzeug, Büroausstattung) sollen die Vertragsunterlagen zur Verringerung der körperlichen Belastung der Nutzerin oder des Nutzers angemessene Festlegungen zur Ergonomie und Benutzerfreundlichkeit und Grenzwerte zu maximalen Belastungen (zum Beispiel Expositionsgrenzwerte für die maximale Belastung der Bedienperson durch Vibrationen bei der Nutzung von Maschinen) enthalten.

5.3.6 Qualifizierung des zur Vertragsausführung eingesetzten Personals

Für Aufträge, bei denen die geplante Auftragsausführung nachhaltige Aspekte nicht nur unwesentlich berührt und diese länger als 12 Monate andauert, können die Vertragsunterlagen angemessene Festlegungen zur regelmäßigen oder einmaligen Qualifizierung von zur Vertragsausführung eingesetztem Personal über die Auftragsausführung betreffende Nachhaltigkeitsaspekte enthalten. Dies kann zum Beispiel die Schulung des für die Anlieferung von Waren hauptsächlich oder neu eingesetzten Personals zum verbrauchsarmen Fahren, über gesundheitsfördernde Maßnahmen bei der Ausführung des Auftrags, zur Bedienung von Geräten, zum Umgang mit Reinigungsmitteln bei Produktwechseln oder die Förderung von Chancengleichheit und Gleichstellung aller Geschlechter sein.

5.3.7 Barrierefreiheit

5.3.7.1 Barrierefreiheit von Dokumenten, die im Rahmen der Auftragsausführung erstellt werden
Werden im Rahmen der Auftragsausführung Text-, Tabellen-, Präsentations- oder PDF-

Dokumente elektronisch erstellt, sollen in den Vertragsunterlagen Aspekte der Barrierefreiheit berücksichtigt werden.

5.3.7.2 Barrierefreiheit bei Veranstaltungen

Bei der Beschaffung von Leistungen für Veranstaltungen sollen Aspekte der Barrierefreiheit wie zum Beispiel die Vermeidung von Stufen und hohen Niveauunterschieden, rollstuhlgängige WC-Anlagen, breite Wege, Gänge und Türdurchgänge, geeignete Sitzmöglichkeiten und Stellplätze, gut erkennbare Leit- und Orientierungssysteme, die Vermeidung von Hindernissen auf den Wegen und verständliche akustische Informationen berücksichtigt werden.

5.4 Bestimmung weiterführender und anderweitiger Aspekte

Weiterführende und anderweitige nachhaltige Aspekte können bestimmt werden, sofern die verfügbaren Haushaltsmittel beachtet und ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren (siehe Nummer 5.5) ermöglicht wird. Die Verhältnismäßigkeit ist zu wahren.

5.5 Ordnungsgemäßes Vergabeverfahren

Im Rahmen des Leistungsbestimmungsrechts sind nur nachhaltige Aspekte zu bestimmen, die die vergaberechtlichen Regelungen zur Leistungsbeschreibung und zu den technischen Anforderungen sowie die Grundsätze der Vergabe berücksichtigt. Insbesondere müssen die Aspekte mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen sowie die Aufträge im Wettbewerb vergeben und die Teilnehmer am Verfahren gleichbehandelt werden. Außerdem darf in der Leistungsbeschreibung grundsätzlich nicht auf bestimmte Erzeugnisse, Dienstleistungen oder Verfahren verwiesen werden (Gebot der produktneutralen Ausschreibung).

Das Vergabeverfahren ist fortlaufend und nachvollziehbar zu dokumentieren (vgl. § 8 VgV, § 6 UVgO, § 20 EU VOB/A, § 20 VOB/A).

5.6 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Rahmen von Beschaffungsvorgängen

Verbleiben unter Beachtung der Nummern 4.2 und 5.1 bis 5.5 mehrere Beschaffungsalternativen, ist die wirtschaftlichste Alternative durch Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu ermitteln, die die voraussichtlichen Lebenszykluskosten, die monetäre Bewertung von Treibhausgasemissionen und für den Fall der Durchführung einer Nutzwertanalyse die Beurteilung des Nutzwertes berücksichtigen, soweit dies mit einem angemessenen Aufwand zu erfüllen ist. Zu beachten sind insbesondere § 7 LHO und § 9 NKlimaG.

Der Aufwand ist in der Regel dann angemessen, wenn ein Rückgriff auf konkrete Hilfestellungen erfolgen kann oder sich die erforderlichen Daten mit einem vertretbaren Aufwand ermitteln lassen (zum Beispiel durch Recherchen im Rahmen der Markterkundung oder durch den Rückgriff auf Daten zuvor beschaffter, vergleichbarer Leistungen).

5.6.1 Lebenszykluskosten

Die Berechnung der voraussichtlichen Lebenszykluskosten soll

- a) die Ausgaben für die Anschaffung,
- b) die Ausgaben für die Nutzung, insbesondere den Verbrauch von Energie und anderen Ressourcen,
- c) die Ausgaben für die Wartung,
- d) die Ausgaben am Ende der Nutzungsdauer, insbesondere die Abholungs-, Entsorgungs- oder Recyclingausgaben, und
- e) die Kosten externer Effekte der Umweltbelastung während des Lebenszyklus der Leistung, zum Beispiel die monetäre Bewertung von Treibhausgasemissionen (siehe Nummer 5.6.2),

umfassen. Die Berechnung muss auf objektiv nachprüfbar und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen. Sofern nur einzelne Aspekte mit angemessenem Aufwand monetär bestimmbar sind, ist die Berechnung der Lebenszykluskosten

für alle Beschaffungsalternativen auf diese Aspekte zu begrenzen.

5.6.2 Monetäre Bewertung von Treibhausgasemissionen („CO₂-Schattenpreis“)

Sofern die Treibhausgasemissionen der verbleibenden Beschaffungsalternativen mit einem angemessenen Aufwand prognostizierbar sind, ist gemäß § 9 Abs. 2 NKlimaG eine monetäre Bewertung der Treibhausgasemissionen vorzunehmen. Diese fließen als Kosten nach Nummer 5.6.1 Buchst. e in die Lebenszykluskostenberechnung ein. Dabei ist nach § 9 Abs. 2 NKlimaG ein CO₂-Preis mindestens in Höhe des nach § 10 Abs. 2 BEHG gültigen Mindestpreises oder Festpreises zugrunde zu legen. Die monetäre Bewertung erfolgt durch die Multiplikation des zugrunde zu legenden CO₂-Preises mit den Treibhausgasemissionen der zu beschaffenden Leistung in Tonnen Kohlendioxidäquivalent (siehe § 3 Nummer 2 BEHG). Zur Berechnung der Treibhausgasemissionen sind gemäß § 3 Nr. 9 BEHG die in § 3 Nr. 16 TEHG aufgeführten Treibhausgase heranzuziehen (Kohlendioxid [CO₂], Methan [CH₄], Distickstoffoxid [N₂O], teilfluorierte Kohlenwasserstoffe [HFKW], perfluorierte Kohlenwasserstoffe [PFC] und Schwefelhexafluorid [SF₆]). Die Treibhausgasemissionen der Beschaffungsalternativen sind in der Regel dann mit einem angemessenen Aufwand prognostizierbar, wenn objektiv nachprüfbar und nichtdiskriminierende Berechnungsmethoden, Datenerhebungen oder konkret auf die Leistung oder Leistungsgruppe bezogene Hilfestellungen von Institutionen oder Unternehmen verfügbar sind, auf die die Anbieter oder Hersteller der Leistungen keinen maßgeblichen Einfluss ausüben. Dies können zum Beispiel Hilfestellungen des Umweltbundesamtes oder die Ermittlung der Emissionen der Beschaffungsalternativen nach einem bestimmten Standard (wie die DIN EN ISO 14067) durch ein externes Unternehmen sein. Bis entsprechende Daten im für den Vergleich von Beschaffungsalternativen erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen, ist alternativ die Beurteilung des Nutzwertes nach Nummer 5.6.3 möglich.

5.6.3 Beurteilung des Nutzwertes

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 NKlimaG hat die Landesverwaltung die Klimaschutzziele in allen Angelegenheiten des Landes als Querschnittsziele zu berücksichtigen. In Umsetzung dieser Regelung soll daher bei einer Beurteilung des Nutzwertes, d. h. der Bewertung, welche Zielerreichungsgrade die verschiedenen Beschaffungsalternativen haben, das Erreichen der Klimaschutzziele nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 NKlimaG angemessen berücksichtigt werden. Darüber hinaus können im Bereich der Nachhaltigkeit insbesondere die Effekte der zur Verfügung stehenden Beschaffungsalternativen auf

- den Zielerreichungsgrad weiterer gesetzlicher Regelungen wie Artikel 20 a GG, Artikel 6 c Niedersächsische Verfassung oder § 1 NTVergG,
- den Umsetzungsgrad von ggf. vorhandenen anderweitigen (strategischen) Zielsetzungen,
- den Umsetzungsgrad von Aspekten der Nummern 5.2 und 5.3,
- die Vermeidung negativer Umweltauswirkungen und den Schutz der Umwelt,
- die Förderung der Gesundheit der Nutzer/Anwender aufgrund geringerer Schadstoffausstöße etc.,
- die Arbeitsbedingungen bei potenziellen Auftragnehmern sowie seinen Nachunternehmen, bei potenziellen Herstellern, Lieferanten oder anderen beteiligten Stellen und Personen,
- die Be- oder Entlastung der öffentlichen Haushalte durch zu leistende Transferausgaben wie Sozialleistungen und Subventionen,
- die Schaffung von Beschäftigung für Langzeitarbeitslose oder Menschen mit Behinderung,
- die Förderung und Stärkung von Chancengleichheit und Gleichstellung, Vielfalt (Diversität/Diversity) und Inklusion,
- das Ziel der Fachkräftesicherung,

- die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder
- die Stärkung der Wirtschaft durch die Nachfrage neuer, innovativer Produkte, herangezogen werden.

6. Vergabeunterlagen und Vergabeverfahren

6.1 Erstellung der Vergabeunterlagen

Bei der Erstellung der Vergabeunterlagen sind die Ergebnisse der Prüfungen nach den Nummern 1 bis 5 entsprechend zu berücksichtigen.

6.2 Nachweis durch Gütezeichen

Wenn Nachweise zu Nachhaltigkeitskriterien durch Gütezeichen nach § 34 VgV, § 7a EU Abs. 6 VOB/A, § 24 UVgO oder § 7 a VOB/A verlangt werden sollen (u. a. Blauer Engel), können Hinweise zu aktuell verfügbaren Gütezeichen geeigneten Internetportalen wie zum Beispiel <https://www.kompass-nachhaltigkeit.de> entnommen werden.

6.3 Eignungskriterien

Sollen Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen der Eignung Berücksichtigung finden (wie zum Beispiel Unternehmenszertifikate, Referenzen etc.), muss ein hinreichender Bezug zum Auftragsgegenstand gegeben sein.

6.4 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes

6.4.1 Lebenszykluskosten

In Fällen, in denen nach Nummer 5.6.1 eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung auf Basis von Lebenszykluskosten durchgeführt wurde, soll für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes im Rahmen der Zuschlagsentscheidung in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen vorgegeben werden, dass das Zuschlagskriterium „Kosten“ auf der Grundlage der Lebenszykluskosten der Leistung berechnet wird, soweit dies mit einem angemessenen Aufwand möglich ist. Für die Berechnung der Lebenszykluskosten gelten die vergaberechtlichen Bestimmungen. Sofern nur einzelne Aspekte mit angemessenem Aufwand monetär bestimmbar sind, ist die Berechnung der Lebenszykluskosten auf diese Aspekte zu begrenzen.

6.4.2 Nachhaltigkeitsaspekte bei den Zuschlagskriterien

Sofern für eine zu beschaffende Leistung keine Nachhaltigkeitsaspekte in die Vertragsunterlagen aufgenommen werden konnten (zum Beispiel aus wettbewerblichen Gründen), soll geprüft werden, ob Nachhaltigkeitsaspekte alternativ in die Zuschlagskriterien einfließen können. Die Aspekte in den Nummern 5.2 und 5.3 können dabei als Orientierung dienen. Für die Bestimmung der Zuschlagskriterien gelten die vergaberechtlichen Bestimmungen.

6.5 Sanktionen bei Nichtbeachtung vereinbarter Nachhaltigkeitsaspekte

Um die Einhaltung der nachhaltigen Aspekte zu sichern, soll geprüft werden, ob in die Vertragsunterlagen Regelungen zu Vertragsstrafen und einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bei der schuldhaften und nicht nur unerheblichen Nichterfüllung der vereinbarten Nachhaltigkeitsaspekte durch das beauftragte Unternehmen, ein Nachunternehmen oder ein Verleihunternehmen aufgenommen werden sollen.

7. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 8. 11. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft. Diese Verwaltungsvorschriften finden Anwendung für Vergaben, die nach dem 1. 12. 2023 begonnen haben.

An die Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung (Landesregierung und die ihr unmittelbar nachgeordneten Landesbehörden)

Nachrichtlich:

An die übrigen niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber nach § 2 Abs. 5 NTVergG i. V. m. den §§ 99 sowie 100 GWB

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen aus Niedersachsen, Bremen und Hamburg (Agrarinvestitionsförderungsprogramm)

Erl. d. ML v. 18. 10. 2023 — 106-60114/1-134 —

— **VORIS 78670** —

- Bezug:** a) RdErl. d. ML v. 2. 5. 2023 (Nds. MBl. S. 365)
— **VORIS 64100** —
b) Erl. v. 18. 8. 2016 (Nds. MBl. S. 946; 2017 S. 196, S. 216),
zuletzt geändert durch
Erl. v. 5. 10. 2022 (Nds. MBl. S. 1401)
— **VORIS 78670** —
c) RdErl. v. 22. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1952)
— **VORIS 78530** —
d) RdErl. v. 23. 11. 2021 (Nds. MBl. S. 1782)
— **VORIS 78530** —

1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen, die Freie Hansestadt Bremen und die Freie und Hansestadt Hamburg gewähren unter finanzieller Beteiligung der EU und des Bundes nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen auf Basis der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. 12. 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S.1; 2022 Nr. L 181 S. 35, Nr. L 227 S. 137), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/813 der Kommission vom 8. 2. 2023 (ABl. EU Nr. L 102 S. 1) sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht der EU und des jeweils geltenden Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) an landwirtschaftliche Unternehmen für investive Maßnahmen zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft.

Die Richtlinien gelten sowohl für „Übergangsregionen“ gemäß Artikel 91 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/2115 i. V. m. Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 — bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden —, als auch für „stärker entwickelte Regionen“ gemäß Artikel 91 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung (EU) 2021/2115 i. V. m. Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060 bestehend aus dem übrigen Landesgebiet Niedersachsens, dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen und dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die Investitionen müssen die Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes verbessern, indem sie zur

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen oder
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten oder
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung oder
- Verbesserung des Tierwohls oder
- Verbesserung der spezifischen Umwelt- und Klimaschutzleistungen der landwirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere zur Emissionsminderung und Kohlenstoffspeicherung

beitragen. Die Förderung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten findet ebenfalls Berücksichtigung.

1.2 Im Zusammenhang mit der Investition müssen die in Nummer 4.6 genannten besonderen Anforderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz sowie im Fall von Stallbauinvestitionen zusätzlich im Bereich Tierschutz erfüllt werden.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die LWK (Bewilligungsbehörde) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens sowie nach den in der **Anlage 3** aufgeführten Auswahlkriterien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. **Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, durch die die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Erzeugung, Erstverarbeitung oder zum Erstverkauf von Anhang-I-Erzeugnissen gemäß Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. C 326 vom 26. 10. 2012 S. 1) — im Folgenden: Anhang I — geschaffen werden. Unter der Erstverarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis zu verstehen, das im Anhang I genannt ist und bei dem auch das daraus entstehende Erzeugnis ein Anhang-I-Erzeugnis ist.

Förderfähig sind

2.1.1 Errichtung und Modernisierung von unbeweglichem Vermögen einschließlich der Erschließung. Erschließungskosten sind nur förderfähig, soweit die Erschließung einer Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich dient;

2.1.2 allgemeine Aufwendungen für

- Investitionskonzept, Architektur- und Ingenieurleistungen, mit Ausnahme der Leistungsphase 9 HOAI,
- die Betreuung von baulichen Investitionen bei einem förderfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100 000 EUR,
- Durchführbarkeitsstudien.

2.2 Nicht gefördert werden

- Stallbauinvestitionen in der Schweinemast, die zu einer Bestandserweiterung führen,
- Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäude,
- Ersatzinvestitionen,
- Gebrauchtmaterialien,
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das EEG 2014 oder das KWKG begünstigt werden können. Eine direkte oder indirekte Förderung von Biogasanlagen muss ausgeschlossen werden,
- Vorhaben des Gartenbaus, die vollständig oder teilweise nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. EU Nr. L 347 S. 671; 2014 Nr. L 189 S. 261; 2016 Nr. L 130 S. 18; 2017 Nr. L 34 S. 41; 2020 Nr. L 106 S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. 12. 2021 (ABl. EU Nr. L 435 S. 262), — Gemeinsame Marktordnung für Obst und Gemüse (GMO) — gefördert werden können,
- Wirtschaftsdüngerlagerstätten, die nicht in Verbindung mit einem Stallbau stehen oder bei denen das Stallbauvorhaben nicht den Investitionsschwerpunkt darstellt,
- Frostschutzberechnungsanlagen,
- Tierhaltung in Lohnaufzucht,
- Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft,
- Dauerkulturen.

2.3 Investitionen zur Tierhaltung beziehen sich auf die Schaffung oder Modernisierung von Stallplätzen.

3. **Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger**

3.1 Gefördert werden Unternehmen mit Sitz in Niedersachsen oder Bremen oder Hamburg, unbeschadet der gewählten

Rechtsform, die i. S. des Anhangs 1 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. 12. 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S. 1), Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind, wenn entweder

- deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % Umsatzerlöse unter Anrechnung von Beteiligungen an anderen Unternehmen) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und
- die die in § 1 Abs. 2 ALG genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten

oder wenn das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

Als Tierhaltung i. S. des ersten Spiegelstrichs gelten auch die Imkerei sowie die Wanderschäfferei.

3.1.1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können auch Unternehmen nach Nummer 3.1 sein, die während eines Zeitraumes von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und auf eine erstmalige selbständige Existenzgründung zurückgehen (Existenzgründerinnen oder Existenzgründer).

Nicht als Existenzgründung zählen Unternehmensgründungen infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge. Als Hinweis auf eine unzulässige Betriebsteilung ist aufzufassen, dass der Flächen abgebende Betrieb in engem, z. B. verwandtschaftlichem Verhältnis zur Existenzgründerin oder zum Existenzgründer steht oder die Flächen zuvor von den (Schwieger-)Eltern gepachtet waren. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss belegen, dass dies nicht der Fall war. Die Neugründung darf nicht auf der Hofstelle der (Schwieger-)Eltern erfolgen, es sei denn es wurde nachgewiesen, dass die Hofstelle mindestens fünf Jahre lang nicht selbst oder von Familienangehörigen bewirtschaftet worden ist.

Eine Gesellschaft kann nur als Existenzgründung gelten, wenn in der Betriebsführung mindestens eine Person die Kontrolle hat, die zuvor nicht als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter tätig war (Abschnitt 4.1.5 bzw. 4.1.6 GAP-Strategieplan [GAP-SP]). Wenn die Teilhabenden wie in einer GbR gleichberechtigt sind, muss ein Vertrag vorgelegt werden, in dem festgelegt ist, dass die Person die Kontrolle des Betriebes i. S. des GAP-SP innehat.

3.1.2 Junglandwirtinnen und Junglandwirte, die einen erhöhten Zuschuss nach Nummer 5.2.4 Abs. 2 beantragen, müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 41 Jahre sein.

Eine Gesellschaft kann den erhöhten Zuschuss für Junglandwirtinnen oder Junglandwirte nur erhalten, wenn in der Betriebsführung mindestens eine Person die Kontrolle hat, die im Jahr der Antragstellung jünger als 41 Jahre ist und zuvor nicht als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter tätig war (Abschnitt 4.1.5 GAP-SP). Wenn die Teilhabenden wie in einer GbR gleichberechtigt sind, muss ein Vertrag vorgelegt werden, in dem festgelegt ist, dass die Person die Kontrolle des Betriebes i. S. des GAP-SP innehat.

3.2 Nicht gefördert werden Unternehmen

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt oder die sich in Schwierigkeiten i. S. der „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ vom 31. 7. 2014 (ABl. EU Nr. C 249 S. 1) befinden,
- die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat

4.1.1 berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes anhand einer Vorwegbuchführung nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen.

Die Vorwegbuchführung ist für mindestens zwei vollständige Wirtschaftsjahre vorzulegen. Es sind mindestens die letzten beiden, maximal die letzten drei vorliegenden Buchabschlüsse vorzulegen. Ist ein Wirtschaftsjahr durch einen außergewöhnlichen Gewinneinbruch gekennzeichnet, kann dieses außer Betracht bleiben. Sind zwei der letzten drei Buchabschlüsse durch außergewöhnliche Gewinneinbrüche gekennzeichnet, kann auch das viertletzte Jahr einbezogen werden.

Aus der Vorwegbuchführung soll sich der Erfolg der bisherigen Bewirtschaftung des Unternehmens nachweisen lassen. Es ist eine angemessene bereinigte Eigenkapitalbildung des Unternehmens nachzuweisen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die langfristige Kapitaldienstgrenze nicht überschritten wird.

Hofnachfolgerinnen oder Hofnachfolger können als Nachweis auf die Vorwegbuchführung der Eltern oder Schwiegereltern zurückgreifen. Für Hofnachfolgerinnen und Hofnachfolger ist ein Abschluss in einem Agrarberuf Voraussetzung; 4.1.2 über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und die Finanzierbarkeit des durchzuführenden Vorhabens einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes zu erbringen.

Das Investitionskonzept soll eine Abschätzung über die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens aufgrund der durchzuführenden Maßnahme zulassen. Maßstab hierfür ist die langfristige Kapitaldienstgrenze.

4.2 Existenzgründerinnen oder Existenzgründer gemäß Nummer 3.1.1 können abweichend von Nummer 4.1 statt einer angemessenen Eigenkapitalbildung einen Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben in Höhe von mindestens 20 % nachweisen.

Existenzgründerinnen oder Existenzgründer müssen zur Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Unternehmens einschließlich der geplanten Investition ein Gutachten oder eine differenzierte Planungsrechnung vorlegen.

Des Weiteren müssen sie einen Abschluss in einem Agrarberuf nachweisen.

4.3 Junglandwirtinnen oder Junglandwirte gemäß Nummer 3.1.2 müssen darüber hinaus nachweisen, dass die Antragstellung für die geförderte Investition während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmerin oder -unternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb erfolgt ist.

4.4 Im Fall von Kooperationen ist der Kooperationsvertrag und bei Kooperationen gemäß Artikel 127 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind zusätzlich der Geschäftsplan sowie ein Nachweis über die Konzeption und die Ziele der Kooperation vorzulegen.

Bei erstmaligen Kooperationen landwirtschaftlicher Unternehmen in der Gründungsphase können als Nachweis gemäß Nummer 4.1.1 die Buchabschlüsse der Ausgangsunternehmen herangezogen werden. Gesellschafterinnen oder Gesellschafter mit weniger als 5 % Kapitalanteil bleiben unberücksichtigt.

4.5 Die Summe der positiven Einkünfte einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen (Prosperitätsgrenze) der Inhaberin oder des Inhabers einschließlich der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners gemäß § 1 LPaTG darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 150 000 EUR je Jahr bei Ledigen und 180 000 EUR bei Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der posi-

tiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen für alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder oder Aktionärinnen und Aktionäre (jeweils einschließlich der Ehegattinnen oder Ehegatten oder der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner), sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als 5 % verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte einer der in Satz 1 genannten Kapitaleignerinnen oder Kapitaleigner (einschließlich der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners) 150 000 EUR je Jahr bei Ledigen und 180 000 EUR bei Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern überschreitet, wird das förderfähige Investitionsvolumen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers um den Prozentanteil gekürzt, der dem Kapitalanteil dieser Gesellschafterin oder dieses Gesellschafters, dieses Genossenschaftsmitglieds oder dieser Aktionärin oder dieses Aktionärs entspricht.

Existenzgründerinnen oder Existenzgründer gemäß Nummer 3.1.1 müssen im Fall der Nichtveranlagung zur Einkommensteuer eine entsprechende Bescheinigung des jeweils zuständigen Finanzamtes vorlegen.

4.6 Die besonderen Anforderungen gemäß Nummer 1.2 werden im Bereich

4.6.1 des Umwelt- und Klimaschutzes insbesondere durch eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes oder durch eine Verringerung der Stoffausträge oder der Emissionen um jeweils mindestens 20 % erfüllt. Bei spezifischen Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz nach Nummer 5.2.4 fünfter Spiegelstrich sowie bei Güllelagern, Festmistlagern und Fahrhilfsanlagen ist dies gegeben und muss daher nicht im Einzelfall nachgewiesen werden.

4.6.1.1 Im Zusammenhang mit einer Stallbauinvestition werden die besonderen Anforderungen des Umwelt- und Klimaschutzes erfüllt, indem

- sowohl für die anfallende Gülle Lagerstätten mit Kapazitäten für mindestens neun Monate geschaffen werden; das gilt auch bei Bestandsaufstockung. Diese Verpflichtung gilt nicht bei Umbau eines vorhandenen Stalls, wenn damit eine Verringerung der Tierzahl im betreffenden Produktionsverfahren um mindestens 20 % einhergeht. Bei Inanspruchnahme des Fördersatzes von 40 % für separate Wirtschaftsdüngerlagerstätten in Verbindung mit Stallbauten gemäß Nummer 5.2.4, fünfter Spiegelstrich, müssen die Lagerstätten über eine Mindestlagerkapazität verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht,
- als auch alle Güllelagerstätten mit einer festen Abdeckung oder einem Zeltdach ausgestattet werden. Bei bestehenden Güllelagerstätten kann die Abdeckung mit vergänglichem Material wie Stroh erfolgen. Dieses muss durchgehend in einer Schicht von mindestens 20 cm Stärke vorhanden sein und nach dem Aufrühren oder der Gülleentnahme, mindestens aber zwei Mal jährlich, erneuert werden. Eine natürliche Schwimmschicht reicht nicht aus.

4.6.1.2 Bei Investitionen in Bewässerungsanlagen muss in Zusammenhang mit der Investition bei dieser eine Wassereinsparung von mindestens 15 % nachgewiesen werden. Die Maßgaben des Artikels 74 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind zu beachten.

Bei den folgenden Investitionen in bestehende Anlagen kann eine Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes statt anhand einer Wassereinsparung auf andere Art nachgewiesen werden:

- Investitionen in eine bestehende Anlage, die sich lediglich auf die Energieeffizienz auswirken,
- Investitionen zum Bau von Speicherbecken,
- Investitionen zur Nutzung von aufbereitetem Wasser, die sich nicht auf den Grund- oder Oberflächenwasserkörper auswirken.

Die im Betrieb mit den baulichen Teilen der Bewässerungsanlage verbundene Ausbringungstechnik gilt als unbewegliches Vermögen.

4.6.1.3 Bei Investitionen im Bereich Obst-/Gartenbau gelten die Anforderungen bei Einhaltung folgender Kriterien als erfüllt:

- Gewächshäuser ohne eingebaute Heizmöglichkeit: Die Dacheindeckung muss eine bessere Wärmedämmwirkung haben als diese bei Harteindeckung von Blankglas und bei weicher Eindeckung von normaler Folie ausgeht. Alternativ kann das gesamte Haus mit einem Energieschirm ausgerüstet werden.
- Gewächshäuser mit eingebauter Heizmöglichkeit: Die Dacheindeckung muss eine bessere Wärmedämmwirkung haben als diese von Blankglas ausgeht und es muss ein Wärmedämmschirm eingebaut werden. Alternativ kann eine Doppelschirmanlage installiert werden. Die Stehwände müssen mit Rollschirmen ausgerüstet werden.
- Heizanlagen: Heizanlagen mit fossilen Brennstoffen sind nicht förderfähig. Beim Einbau von Heizanlagen mit regenerativen Brennstoffen müssen Filteranlagen installiert werden. Der Einbau von Solar- und Geothermieanlagen ist grundsätzlich förderfähig.
- Kultursysteme: Es werden nur Investitionen in geschlossene Kultursysteme gefördert. Düngedosiersysteme werden nur im Zusammenhang mit geschlossenen Kultursystemen gefördert.
- Kühlanlagen für die Lagerhaltung unter 20 qm Grundfläche:
 - Die Kälteanlage muss mit einem natürlichen Kältemittel betrieben werden. Hierzu zählen insbesondere die natürlichen Kältemittel Propan (R290), CO₂ (R744), Ammoniak (R717) und Wasser (R718). Die Verwendung von weiteren natürlichen Kältemitteln mit einem Global Warming Potential (GWP) kleiner als 10 ist ebenfalls zulässig.
 - Es muss eine elektronische Anlagensteuerung über SPS (Speicherprogrammierbare Steuerung) vorhanden sein.
 - Die Isolierung von Wand und Decke muss mindestens 140 mm und im Bodenbereich mindestens 100 mm betragen.
- Kühlanlagen für die Lagerhaltung, über 20 qm Grundfläche:
 - Die Kälteanlage muss mit einem natürlichen Kältemittel betrieben werden. Hierzu zählen insbesondere die natürlichen Kältemittel Propan (R290), CO₂ (R744) oder Ammoniak (R717). Die Verwendung von weiteren natürlichen Kältemitteln mit einem GWP kleiner als 10 ist ebenfalls zulässig.
 - Es müssen Verflüssiger, Verdampfer bzw. Luftkühler mit regelbaren EC-Ventilatoren eingebaut sein.
 - Im Kältekreislauf muss ein sehr leistungsfähiger Verflüssiger mit vergrößerter Wärmetauscherfläche eingesetzt werden. Das Verhältnis von Verdichter zu Verflüssiger muss dabei mindestens 1 : 1,5 bezogen auf die Leistung in kW betragen. Der Verflüssiger muss stromsparend sein.
 - In den Lagerräumen muss der Kältekreislauf durch elektronisch gesteuerte Einspritzventile am Verdampfer in der Feinregelung optimiert werden können.
 - Es muss eine elektronische Anlagensteuerung über SPS vorhanden sein.
 - Bei Verwendung eines Kaltwassersatzes müssen die hierfür notwendigen Pumpen energiesparend ausgelegt sein.
 - Bei Kälteanlagen mit Controlled Atmosphere (CA) CA-Steuerung muss ein Handmessgerät (Sauerstoff- und CO₂-Messung) für die Raumdirektmessung vorhanden sein, um Lagerfehlsteuerungen und Lebensmittelverluste zu vermeiden.
 - Die Isolierung von Wand und Decke muss mindestens 120 mm stark sein.

4.6.2 des Tierschutzes durch die Anforderungen der **Anlagen 1 und 2** erfüllt.

4.7 Tierbesatz (2 Großvieheinheiten [GV]/ha-Grenze)

Bei Investitionen im Bereich der Tierhaltung darf der Tierbesatz im Jahresdurchschnitt nicht über 2,0 GV/ha liegen. Als Grundlage werden die selbst bewirtschafteten Flächen gemäß Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis (GFN) herangezogen. Die Flächen müssen im letzten vorliegenden GFN verzeichnet sein. Zur Anwendung kommt der im GAP-Strategieplan enthaltene GV-Schlüssel.

Die GV aus Beteiligungen der antragstellenden Unternehmerin oder des antragstellenden Unternehmers (bzw. bei Gesellschaften der Unternehmerinnen und Unternehmer) an gewerblichen Tierhaltungen oder weiteren landwirtschaftlichen Unternehmen werden einbezogen. Dazu wird für jede Beteiligung der Viehbesatz berechnet und die 2,0 GV/ha überschreitenden GV dem antragstellenden Unternehmen anteilig zugerechnet. Auch Vieh und Flächen von Betrieben der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners werden in die Berechnung einbezogen.

4.8 Tierbesatz auf Gemeindeebene

Bei Unternehmenssitz in Gemeinden, in denen ein hoher Tierbesatz zu verzeichnen ist, werden Stallkapazitätserweiterungen — auch bei einzelbetrieblichem Besatz von weniger als 2,0 GV/ha — nicht gefördert. Dies gilt in folgenden Gemeinden:

Ankum	Lastrup
Bad Bentheim, Stadt	Lehe
Bakum	Lengerich
Bawinkel	Lindern (Oldenburg)
Bösel	Lohne (Oldenburg), Stadt
Cloppenburg, Stadt	Löningen, Stadt
Damme, Stadt	Lorup
Dersum	Meppen, Stadt
Dinklage, Stadt	Merzen
Düdenbüttel	Messingen
Emlichheim	Molbergen
Emstek	Neuenkirchen-Vörden
Engden	Niederlangen
Esche	Ohne
Essen (Oldenburg)	Rastdorf
Freren, Stadt	Rhede (Ems)
Garrel	Spahnharrenstätte
Gehrde	Steinfeld (Oldenburg)
Groß Berßen	Sustrum
Halle	Vechta, Stadt
Haselünne, Stadt	Visbek
Hilkenbrook	Vrees
Holdorf	Werlte, Stadt
Hüven	Wielen
Klein Berßen	Wietmarschen
Laar	Wilsum
Langen	Wippingen

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

5.2.1 Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung ist das förderfähige Investitionsvolumen der Investitionen nach Nummer 2.1.

Zum förderfähigen Investitionsvolumen gehören ausschließlich die durch bezahlte Rechnung nachgewiesenen Ausgaben, soweit diese für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind.

5.2.2 Nicht förderfähig sind

- laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtsachen, Baugenehmigungsgebühren,
- Umsatzsteuer,
- unbare Eigenleistungen.

5.2.3 Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20 000 EUR.

Die Förderung wird begrenzt auf ein förderfähiges Investitionsvolumen von 2,0 Mio. EUR. Diese Obergrenze kann in der Förderperiode 2023 bis 2027 höchstens ein Mal pro Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger ausgeschöpft werden.

5.2.4 Die Höhe der Zuwendung beträgt

- für Investitionen zur Tierhaltung nach Anlage 2 bis zu 40 %,
- für Investitionen zur Tierhaltung im Schweinebereich sowie im Bereich der Rindermast nach Anlage 1 bis zu 30 %,
- für Investitionen in Umbaumaßnahmen nach den Anforderungen der Anlage 1, durch die die Anbindehaltung von Rindern beendet wird, bis zu 30 %,
- für andere Investitionen zur Tierhaltung im Rinder-, Schafe-, Ziegen-, Pferde- und Geflügelbereich nach Anlage 1 bis zu 20 %,
- für die spezifischen Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz (soweit Tierarten genannt sind, nur diese betreffend)
 - Abluftreinigungsanlagen (Schweine, Geflügel),
 - Kot-Harn-Trennung in Verbindung mit Stallbauten (Schweine),
 - verkleinerte Güllekanäle in Verbindung mit Stallbauten (Schweine),
 - emissionsarme Stallböden in Verbindung mit Stallbauten (Rinder),
 - Fütterungssysteme für nährstoffreduzierte Phasenfütterung in Verbindung mit Stallbauten (Schweine),
 - Güllekühlung in Verbindung mit Stallbauten (Schweine),
 - Abdeckung bestehender Güllelagerstätten (Rinder, Schweine),
 - separate Wirtschaftsdüngerlagerstätten in Verbindung mit Stallbauten,
 - geschlossene, rezirkulierende Bewässerungssysteme für Sonderkulturen,
 - Reinigungsplätze für Pflanzenschutzgeräte,
 - „Biobett“-System zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen

bis zu 40 %,

- für andere Investitionen bis zu 20 %

des förderfähigen Investitionsvolumens.

Junglandwirtinnen oder Junglandwirte nach Nummer 3.1.2 erhalten einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 10 % der Bemessungsgrundlage, maximal jedoch 20 000 EUR.

5.2.5 Betreuungsgebühren können bei förderfähigen baulichen Investitionsvolumen

- bis zu 500 000 EUR in Höhe von maximal 2,5 % sowie
 - über 500 000 EUR in Höhe von maximal 1,5 %
- als förderfähig anerkannt werden.

Der Zuschuss zu den Betreuungsgebühren beträgt bis zu 60 % der anhand der Belege nachgewiesenen Ausgaben für die Gebühr, höchstens jedoch 10 500 EUR.

Eine weitere Förderung der Betreuung mit Zuschüssen nach Nummer 5.2.4 ist ausgeschlossen.

5.3 Gesamtwert der Zuwendung

Der Gesamtwert der Zuwendung nach Nummer 5.2 darf, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, den Wert von 40 % und, ausgedrückt als absolute Zahl, den Betrag von 400 000 EUR nicht übersteigen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Doppelfinanzierung

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Richtlinien gefördert werden.

Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank ist möglich, sofern und soweit hierbei die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen (Nummer 5.3) nicht überschritten werden.

6.2 Nachweis des Vorhabenbeginns

Mit dem Vorhaben ist bis zum Ablauf des vierten Monats nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen; anderenfalls wird der Widerruf der Bewilligung nach Maßgabe des § 49 Abs. 2 VwVfG geprüft.

6.3 ANBest-ELER-KLARA

6.3.1 Zuwendungsbescheid

Bei der Gewährung der Zuwendung sind die ANBest-ELER-KLARA, der Bezugserrlass zu a, in der durch diese Richtlinien ggf. geänderten oder konkretisierten Fassung Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

6.3.2 Zweckbindung

Ergänzend zu Nummer 4.2 ANBest-ELER-KLARA darf bei Stallbauten keine Änderung der Tierart erfolgen. Außerdem dürfen sich mit Ausnahme der Hofnachfolge die Eigentumsverhältnisse in diesem Zeitraum nicht verändern.

6.4 Besondere Nebenbestimmungen

6.4.1 Wirtschaftsdüngerlagerung

6.4.1.1 Jauche wird mit Gülle gleichgesetzt.

6.4.1.2 Berücksichtigt werden kann nur Lagerraum, über den die Antragstellerin oder der Antragsteller (einschließlich Ehegattin oder Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartner) die Verfügungsgewalt hat. Für gepachtete Güllelager (auch Gemeinschaftslager) müssen Pachtverträge vorgelegt werden, die sich mindestens über die Frist von fünf Jahren erstrecken.

6.4.1.3 Die Abgabe von Gülle an weitere Betriebe (Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Betriebe) darf nur anerkannt werden, wenn überwiegende (über 50 %) Personenidentität mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller (einschließlich Ehegattin oder Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartner) besteht. Das aufnehmende Unternehmen muss ebenfalls eine Lagerkapazität von mindestens neun Monaten nachweisen. Bei Biogasanlagen ist eine komplette Berechnung mit allen Substraten und entsprechenden Fugatfaktoren vorzunehmen. Die Abgabe von Gülle/Jauche an Dritte kann in keinem Fall als Nachweis der Einhaltung einer neunmonatigen Lagerkapazität anerkannt werden.

6.4.1.4 Gülle darf auch nach Verarbeitung in einer Biogasanlage (dann als Gärrest) in geförderten Güllebehältern eingelagert werden, sofern die Biogasanlage nicht auf diesen Behälter angewiesen ist. Indikator hierfür kann sein, dass die Biogasanlage vorher bereits betrieben wird.

6.4.1.5 Bei separaten Güllelagern ist eine Lagerkapazität von maximal zwölf Monaten förderfähig.

6.4.2 Spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz nach Nummer 5.2.4, fünfter Spiegelstrich, müssen folgende Merkmale aufweisen:

- Kot-Harn-Trennung: Unterflurschieber mit automatischer Steuerung,
- verkleinerte Güllekanäle: Ablassrohr am Boden des Kanals, die Neigung der Kanalwand muss zwischen 45° und 60° liegen,

- Emissionsarme Stallböden: perforierter Boden mit Profil und Dichtungsklappen oder Gummiauflage mit reduziertem Schlitzanteil für perforierten Boden oder Gummiauflage mit konvexer Wölbung für perforierten Boden oder planbefestigter Boden mit Gefälle und Harnsammelrinne oder planbefestigter Rillenboden mit Profil,

- Fütterungssysteme für nährstoffreduzierte Phasenfütterung: Multiphasensystem, das die Ration nach einer hinterlegten Futterkurve zusammensetzt,

- Güllekühlung: einbetonierte Kühlleitungen oder Schwimmkühlkörper,

- Abdeckung bestehender Güllelagerstätten: feste, bauliche Abdeckung,

- separate Wirtschaftsdüngerlagerstätten in Verbindung mit Stallbauten: feste Abdeckung bei Gülle oder Geflügelmist,

- Reinigungsplätze für Pflanzenschutzgeräte: Fertigsystem mit wasserundurchlässiger Reinigungsplattform, geregelt Abfluss in einen Sammelbehälter und System zum Umgang mit dem Reinigungswasser,

- „Biobett“-System zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen: Fertigsystem.

6.4.3 Folgende Auflagen und Verpflichtungen sind ab der Vorlage des Verwendungsnachweises bis zum Ablauf des fünften Jahres nach der Schlusszahlung einzuhalten:

- die besonderen Anforderungen des Umwelt- und Klimaschutzes sowie des Tierschutzes gemäß Nummer 4.6,

- die Merkmale spezifischer Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz gemäß Nummer 6.4.2,

- der Tierbesatz (2 GV/ha-Grenze) nach Nummer 4.7,

- die Anforderungen, für die Punkte gemäß des Punktesystems (Anlage 3) festgesetzt worden sind.

6.5 Baugenehmigungen

Für baugenehmigungspflichtige Verfahren ist die Baugenehmigung mit dem Förderantrag vorzulegen.

6.6 Betriebsteilungen

Betriebsteilungen sind bis zur Schlusszahlung nicht zulässig.

6.7 Buchführungspflicht

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat eine dem BMEL-Jahresabschluss entsprechende Buchführung ab Bekanntgabe der Bewilligung für mindestens fünf Jahre fortzuführen und der Bewilligungsbehörde jährlich in Form von Dateien im CSV-Format vorzulegen. Gartenbaubetriebe können als Buchführung eine Auswertung des Zentrums für Betriebswirtschaft im Gartenbau e. V. vorlegen.

Die Daten aus dem Buchabschluss können auch für anonyme Auswertungen verwendet werden.

6.8 Folgeantrag

Ein Folgeantrag ist erst nach Vorlage des Auszahlungsantrags samt Verwendungsnachweis des vorangegangenen Antrags möglich. Die Bewilligung kann frühestens nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises des vorangegangenen Antrags erfolgen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten daneben die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Unionsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Antragstellung und Antragsbearbeitung erfolgen grundsätzlich in digitaler Form. Die dafür notwendige Software stellt die Bewilligungsbehörde auf ihrer Homepage zur Verfügung.

7.3 Zur Auswahl der zu fördernden Projekte werden sämtliche Anträge des Antragsverfahrens in das Ranking gemäß dem Punktesystem (Anlage 3) einbezogen.

Anträge mit weniger als drei Punkten sind abzulehnen.

7.4 Die Zuwendung muss unter Berücksichtigung der Kasenwirksamkeit der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen gewährt werden. Sie soll zudem für das Haushaltsjahr bewilligt werden, in dem die Investition abgeschlossen und der Förderungsbetrag abgerufen werden kann.

7.5 Der Zuwendungsbescheid sowie auch der Ablehnungsbescheid wird von der Bewilligungsbehörde an die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger und ggf. an die Betreuerin oder den Betreuer und die Beraterin oder den Berater versandt.

7.6 Die bewilligten förderfähigen Mittel werden von der EU-Zahlstelle im ML auf Antrag der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers und Anordnung der Bewilligungsbehörde auf das von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger bestimmte Konto ausgezahlt.

7.6.1 Die Zuwendung soll in einem Betrag ausgezahlt werden, nachdem die Durchführung der Investition nachgewiesen ist. Die Auszahlung darf von der Bewilligungsbehörde erst veranlasst werden, nachdem Rechnungen in entsprechender Höhe von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger bezahlt worden sind. Eine entsprechende Belegübersicht und die Belege sind der Bewilligungsbehörde mit dem Auszahlungsantrag und dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Außerdem muss für das dem Auszahlungsantrag zugrunde liegende Investitionsvolumen die wirtschaftliche Auftragsvergabe nachgewiesen sein.

7.6.2 Wird ein Vorhaben schneller als geplant durchgeführt, so kann die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Bewilligungsbehörde hiervon unterrichten und die vorzeitige Auszahlung der Zuwendung beantragen. Zu diesem Zweck hat sich die Bewilligungsbehörde rechtzeitig einen Überblick über die nicht termingerecht abgerufenen und damit frei gewordenen Mittel zu verschaffen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 9. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserlass zu b tritt mit Ablauf des 31. 8. 2023 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 41/2023 S. 889

Anlage 1

Bauliche Anforderungen an eine tiergerechte Haltung

Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens

- 3 % der Stallgrundfläche bei Schweinen und Geflügel,
- 5 % bei allen übrigen Tierarten

betragen.

Mit den zu fördernden Investitionen sind darüber hinaus die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu schaffen:

1. Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchtrinder

- Förderfähig sind Laufställe. Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Im Fall von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden. Bei Hochboxen können Komfortmatten eingesetzt werden.

- Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 5,5 m² je Großvieheinheit (GV) betragen.
- Bei Stallneubauten müssen die Lauf-/Fressgänge bei Milchkühen mindestens 3,5 m und Laufgänge 2,5 m breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begegnen können.
- Förderfähig sind Laufställe, die über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Milchkühe (4,5 m²/GV) verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden:
 - bei regelmäßigem Sommerweidegang und
 - bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m²/GV Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Werden Melkverfahren angewendet, bei denen die Kühe über den Tag verteilt gemolken werden (z. B. automatische Melksysteme) und die Tiere haben ständig Zugang zu Raufutter, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,2 : 1 zulässig.

2. Anforderungen an die Kälberhaltung

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der fünften Lebenswoche in Gruppen gehalten werden.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden. Bei Einbau eines weichen oder elastisch verformbaren Liegebereichs in einen vorhandenen Kälberstall kann auf Einstreu verzichtet werden.
- Die Milchfütterung muss über Nuckeleimer erfolgen oder mit automatischen Fütterungseinrichtungen mit Nuckel, die während des Tränkens nach hinten geschlossen sind.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren entweder während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung geboten werden kann oder die Tiere im Offenstall (einschließlich Kälberhütten) gehalten werden.

3. Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)

- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität [vgl. DIN 3763:2022-11]) versehen werden.
- Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von maximal 3,5 cm und einer Auftrittsbreite der Balken von mindestens 8 cm) dürfen höchstens 50 % der nutzbaren Stallfläche ausmachen, es sei denn, die Liegefläche ist mit einer perforierten Gummimatte ausgelegt, die mindestens 50 % der Stallfläche ausmacht.
- Die verfügbare Fläche muss
 - bis 350 kg Lebendgewicht mindestens 3,5 m² pro Tier und
 - über 350 kg Lebendgewicht mindestens 4,5 m² pro Tier betragen.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 zulässig. Sofern den Tieren ein permanenter Zugang zum Futter ermöglicht wird, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig.
- Wasser muss jederzeit in ausreichender Qualität über geeignete Schalen- oder Trogtränken zur Verfügung stehen. Es müssen mindestens zwei Tränken pro Haltungsgruppe vorhanden sein.

4. Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen

- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.
- Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 5,5 m² je GV betragen.
- Der Stall muss über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Mutterkühe (4,5 m²/GV) verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden:

- bei regelmäßigem Sommerweidegang und
- bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m²/GV Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.

5. Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen

- Der Liegebereich muss
 - ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder
 - mit Tiefstreu versehen werden.
- Im Stall muss für alle Tiere jederzeit zugänglich organisches und faserreiches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und essbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage und Pellets.
- Für Absatzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutztV i. d. F. vom 22. 8. 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 1 a der Verordnung vom 29. 1. 2021 (BGBl. I S. 146), in der jeweils geltenden Fassung, vorgeschrieben.
- Zusätzlich zu den nach der TierSchNutztV vorgeschriebenen Tränken ist im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu zwölf Tiere.

6. Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern

- Im Fall der Trogfütterung ist je Sau oder Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Liegebereich muss für Eber, Zucht- und Jungsauen in Gruppenhaltung
 - planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder
 - mit Tiefstreu versehen werden oder
 - mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.
- Für Zucht- und Jungsauen im Abferkelbereich muss mindestens ein Teil des Liegebereiches als Komfortliegefläche (z. B. Gummimatte im Schulterbereich) ausgestattet sein.
- Im Stall muss für alle Tiere jederzeit zugänglich organisches und faserreiches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und essbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage und Pellets.
- Für Zucht- und Jungsauen muss bei Einzelhaltung im Abferkelbereich mindestens ein Beschäftigungselement zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür sind eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Raufutter oder vergleichbare organische Elemente.
- Für Zucht- und Jungsauen muss bei Einzelhaltung ab Einställen in den Abferkelbereich bis zum Abferkeln Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür sind langfaserige, organische Materialien, die am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen werden können. § 30 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 2 TierSchNutztV findet keine Anwendung.
- Im Falle von Stallneubauten ist das Güllesystem derart auszugestalten, dass es durch langfaserige, organische Materialien insgesamt nicht beeinträchtigt werden kann.

- Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutztV vorgeschrieben.
- Für Jungsauen und Sauen muss im Zeitraum nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutztV vorgeschrieben.
- Zusätzlich zu den nach der TierSchNutztV vorgeschriebenen Tränken ist im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu 12 Tiere.

7. Anforderungen an die Haltung von Ziegen

- Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- oder Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Neben der nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mindestens 0,5 m² nutzbare Liegeflächen zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Es müssen Zickleinnester vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.
- In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen.
- Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 1,5 m²/Ziege und 0,35 m²/Zicklein betragen.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ganzjährig ein Auslauf zur Verfügung steht. Im Stall- oder Auslaufbereich sind geeignete Klettermöglichkeiten zu schaffen.

8. Anforderungen an die Haltung von Schafen

- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- oder Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Ein Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung muss vorhanden sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 1,5 m²/Schaf und 0,35 m²/Lamm betragen.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht.

9. Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen

- Im Außenbereich müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können.
- Soweit die Einrichtung eines Kaltscharrums aus baulichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, muss der Stall über einen Dachüberstand von mindestens 2 m Breite/Tiefe über die gesamte mit Ausschlupflöchern versehene Stallseite verfügen. Die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein. Für Mobilställe sind kein Dachüberstand und keine Befestigung erforderlich.

10. Anforderungen an die Bodenhaltung von Jung- und Legehennen

- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrum verbunden sein, der den Tieren ab der zehnten Lebenswoche zur Verfügung steht.
- Der Kaltscharrum muss mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallgrundfläche entsprechen und mit geeigneter manipulierbarer Einstreu sowie ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staub- oder Sandbädern ausgestattet sein.
- Die Grundfläche des Kaltscharrums darf nicht in die Berechnung der maximalen Besatzdichte einbezogen werden.

- Zur Optimierung des Stallklimas müssen bei Volierenhaltung Kanäle zur Kotbandbelüftung vorhanden sein.
- Im Stall müssen den Tieren ab der dritten Lebenswoche erhöhte Sitzstangen angeboten werden. Die Sitzstangenhöhe muss für Junghennen ab der zehnten Lebenswoche mindestens 12 cm je Tier aufweisen.
- Die Sitzstangen müssen für Jung- und Legehennen so installiert sein, dass auf ihnen ein ungestörtes, gleichzeitiges Ruhen aller Tiere möglich ist. In der Volierenhaltung muss der Zugang zu den einzelnen Ebenen regulierbar sein.
- Neben Vorrichtungen zur Regulierung des Lichteinfalls für tageslichtdurchlässige Flächen muss bei künstlicher Beleuchtung eine an die unterschiedlichen Funktionsbereiche der Haltungseinrichtung angepasste Abstufung der Lichtintensität möglich sein. Die Beleuchtung muss für die Tiere flackerfrei sein.
- Der Einstreubereich (einschließlich Kaltscharrraum) ist so zu strukturieren und auszustatten, dass den Tieren zusätzlich zur Einstreu verschiedenartig manipulierbares und auswechselbares Beschäftigungsmaterial (z. B. Heu- raufen, Pickblöcke, Stroh- oder Luzerneballen) zur Verfügung steht.

11. Anforderungen an die Haltung von Mastputen

- Der Stall muss gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen, vom 17. 9. 1999, Anlage 2 Mindestanforderungen für die Putenhaltung, ausgestattet sein (siehe Tierschutzbericht der Bundesregierung, BT-Drucksache 14/5712, Anhang 6).
- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum oder Wintergarten verbunden sein. Stall und Kaltscharrraum oder Wintergarten sind mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) auszustatten.
- Der Kaltscharrraum oder Wintergarten muss mindestens 800 cm²/Putenhahn und 500 cm²/Putenhenne umfassen und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet sein.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen maximal 35 kg und bei Putenhähnen maximal 40 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

12. Anforderungen an die Haltung von Masthühnern

- Die nutzbare Stallfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase maximal 25 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Für Mobilställe muss die Bodenfläche nicht planbefestigt sein, aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.

13. Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den ganzen Kopf ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten maximal 25 kg und bei Mastgänsen maximal 30 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Der Außenbereich muss so bemessen sein, dass ein Weideauslauf von mindestens 2 m²/Mastente bzw. 4 m²/Mastgans zur Verfügung stehen.

14. Anforderung an die Haltung von Pferden

- Förderfähig sind Anlagen/Systeme zur Haltung in Gruppen mit Auslauf.
- Für jedes Pferd ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein, der ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen wird.

- Ein besonderes Abteil für kranke, verletzte, unverträgliche oder neu eingestellte Tiere muss bei Bedarf eingerichtet werden können. Dieses muss mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd gewährleisten.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren jederzeit ein geeigneter Auslauf zur Verfügung steht.
- Im Sommer wird den Pferden zusätzlich regelmäßiger Weidegang angeboten.
- Die nutzbare Liegefläche muss mindestens 9 m²/Pferd und mindestens 7 m²/Pony betragen.

Anlage 2

Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung

Für alle Tierarten müssen die Tageslichtöffnungen mindestens 5 % der Stallgrundfläche ausmachen.

Zahlenmäßige Angaben sind Mindestmaße bzw. -verhältnisse, wenn nicht anders bezeichnet.

Mit den zu fördernden Investitionen sind darüber hinaus die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu schaffen:

1. Anforderungen an die Milchkuhhaltung

- Förderfähig sind Liegeboxenlaufställe oder Mehrflächenställe (z. B. Tiefstreu- oder Tretmiststall).
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Fress-Liegeboxenställe, Einflächen-Tiefstreu- und Ställe, die nicht als Außenklimaställe konzipiert sind.
- Bei Mehrflächenställen muss die spaltenfreie Liegefläche mindestens 5 m² je Kuh betragen.
- Perforierte Böden sind nur im Lauf- und Fressbereich zulässig (Spaltenbreite maximal 3,5 cm, Auftrittsweite der Balken mindestens 8 cm).
- Lauf-Fressgänge müssen mindestens 4,50 m breit sein, reine Laufgänge 3,50 m breit.
- Nach jeweils 15 gegenständigen Liegeboxen muss ein Quergang eingefügt werden.
- In Liegeboxenlaufställen müssen mehr Liegeboxen als Kühe vorhanden sein (Verhältnis 1 : 1,1).
- Die tatsächliche nutzbare Liegefläche muss mindestens 1,80 m aufweisen (Aufkantung nicht mit eingerechnet).
- Hochboxen müssen mindestens folgende Länge haben:
 - wandständig 2,80 m,
 - gegenständig 2,70 m.
- Tiefboxen müssen mindestens folgende Länge haben:
 - wandständig 2,90 m,
 - gegenständig 2,80 m.
- Die Boxenbreite für Milchkühe muss bei freitragenden Abtrennungen mindestens 1,30 m (Achismaß) messen. Für den Kopfschwung müssen bei wandständigen Boxen im Anschluss an die Liegefläche mindestens 90 cm Freiraum eingeplant werden, der nicht durch (tragende) Bauteile, wie z. B. Pfeiler eingeschränkt sein darf. Der Nackenriegel muss etwa 170 cm vor der hinteren Boxenkante und 115 bis 130 cm über der Einstreueoberfläche positioniert werden.
- Liegeplätze müssen trocken und weich (Kniefalltest) sein, d. h. ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material versehen sein. Komfortmatten müssen von geprüfter und anerkannter Qualität (vgl. DIN 3763: 2022-11) sein und müssen für die Bindung auftretender Feuchtigkeit mit zerkleinertem Stroh oder Spänen eingestreut werden.
- Ein Fressplatzüberschuss (1 : 1,1) ist vorzuhalten, die Fressplatzbreite muss mindestens 75 cm betragen. Im Falle von Jerseykühen und anderen kleinrahmigen Rassen kann von dieser Mindestfressplatzbreite abgewichen werden, sofern die Fressplatzbreite mindestens 1,3 x Schulterbreite beträgt.
- Wasser muss jederzeit in ausreichender Qualität über geeignete Trogtränken zur Verfügung stehen. Für nicht laktierende Kühe sind auch Schalen- und Tränken zulässig, maximal sieben Tiere pro Schalen- und Tränke. Es müssen mindestens zwei Tränken pro Haltungsgruppe zugänglich sein. Dies gilt auch während der Weidezeit.

- Automatische Kuhbürsten sind einzubauen (1 : 50).
- Eingestreute Kranken- und Abkalbebuchten müssen jederzeit verfügbar sein (Verhältnis 1 : 40 bei Kranken- oder 1 : 30 bei Abkalbebuchten). Kranken- und Abkalbebuchten als Einzelbuchten müssen 15 m² groß sein. Als Gruppenbuchten müssen sie 10 m² je Tier groß sein, aber mindestens 20 m².
- Ein Laufhof ist vorzuhalten, wenn im Stall nicht genügend Bewegungsfläche vorhanden ist. Hiervon ist auszugehen, wenn im Stall pro Tier weniger als 4 m² Bewegungsfläche zur Verfügung steht (bei unter 50 Kühen; bei 50 bis 100 Kühen 3,75 m²/Tier; bei über 100 Kühen 3,5 m²). Der Laufhof muss je Tier 4,5 m² groß sein. Die Zugänge zum Laufhof müssen 3,50 m breit sein.
- Ein ganztägiger Weidegang während der Weideperiode (15. Mai bis 15. Oktober) ist verpflichtend. Den Weidegang müssen in der Regel alle Tiere tagsüber haben, außer in Situationen, in denen Krankheit des Tieres oder zu erwartende Schädigung dem entgegenstehen. Über die ausnahmsweise im Stall verbliebenen Tiere ist in der Frist von fünf Jahren ein aus dem Bestandsregister abgeleitetes Stalltagebuch zu führen, aus dem die Identität dieser Tiere, der Tag und die Begründung für den Stallverbleib hervorgehen.
- Von der Weide aus muss Zugang zu einem Witterungsschutz bestehen.
- Auf der Weide müssen mindestens zwei Tränken zur Verfügung stehen.
- Werden Kälber enthornt, darf dies nur durch den Tierarzt und unter Betäubung erfolgen.

2. Anforderungen an die Kälberhaltung

- Perforierte Böden sind nur im Lauf- und Fressbereich zulässig (Spaltenweite maximal 2,5 cm [mit Gummiauflage/-ummantelung maximal 3 cm], Auftrittsbreite der Balken mindestens 8 cm).
- Die Liegefläche muss so bemessen werden, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig und ungestört liegen können (Liegefläche 1,8 m² je Kalb).
- Kälber müssen ab der zweiten Lebenswoche in Gruppen gehalten werden. Die Kälber sind im Offenstall zu halten.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu (Sand ist nicht zulässig) versehen werden oder eine verformbare Liegematte ohne Perforierung (vgl. DIN 3763: 2022-11), die für die Bindung der aufgetretenen Feuchtigkeit mit zerkleinertem Stroh oder Spänen eingestreut ist, aufweisen.
- Für jedes Kalb ist mindestens ein Grundfutterplatz bereitzustellen. Die Fressplatzbreite muss mindestens 60 cm betragen. Dies gilt auch bei Vorratsfütterung.
- Die Milchfütterung muss über Nuckeleimer erfolgen oder mit automatischen Fütterungseinrichtungen mit Nuckel, die während des Tränkens nach hinten geschlossen sind.
- Rohfaserreiches, strukturiertes Futter (Raufutter) muss ad libitum zur Verfügung stehen. Stroh als alleiniges Raufutter erfüllt die Maßgabe „rohfasereiches und strukturiertes Futter“ nicht.
- Wasser muss ab dem ersten Lebenstag jederzeit in ausreichender Qualität über Schalen- oder Trogtränken, die für Kälber geeignet sind (leichtgängige Bedienbarkeit, Höhe der Anbringung), zur Verfügung stehen.
- Eingestreute Krankbuchten müssen jederzeit verfügbar sein (Verhältnis 1 : 40). Krankbuchten müssen als Einzelbuchten 4 m² und als Gruppenbuchten 3 m² je Tier groß sein.
- Kälber ab der vierten Lebenswoche müssen während der Weideperiode (15. Mai bis 15. Oktober) täglich Weidegang haben. Den Weidegang müssen in der Regel alle Tiere tagsüber haben, außer in Situationen, in denen Krankheit des Tieres oder zu erwartende Schäden dem entgegenstehen. Über die ausnahmsweise im Stall verbliebenen Tiere ist in der in der Frist von fünf Jahren ein aus dem Bestandsregister abgeleitetes Stalltagebuch zu führen, aus dem die Identität dieser Tiere, der Tag und die Begründung für den Stallverbleib hervorgehen.
- Werden Kälber enthornt, darf dies nur durch den Tierarzt und unter Betäubung erfolgen.

3. Anforderungen an die Rindermast (außer Mutterkuhhaltung) und Rinderaufzucht

- Förderfähig sind Liegeboxenlaufställe oder Mehrflächenställe (z. B. Tiefstreu- oder Tretmiststall).
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Fress-Liegeboxenställe, Einflächen-Tiefstreuställe und Ställe, die nicht als Außenklimaställe konzipiert sind.
- Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von maximal 3,5 cm) sind nur im Lauf- und Fressbereich zulässig und förderfähig.
- Die verfügbare Fläche muss
 - bis 400 kg Lebendgewicht mindestens 4,5 m² pro Tier,
 - bis 500 kg Lebendgewicht mindestens 5 m² pro Tier,
 - bis 600 kg Lebendgewicht mindestens 5,5 m² pro Tier,
 - über 600 kg Lebendgewicht mindestens 6 m² pro Tier betragen.
- Mindestens die Hälfte der genannten Stallfläche muss von fester und rutschfester Beschaffenheit sein, d. h., es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln.
- Dabei muss die Liegefläche so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss weich (Kniefalltest) und trocken sein, d. h. ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffendem Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität (vgl. DIN 3763), die für die Bindung auftretender Feuchtigkeit mit zerkleinertem Stroh oder Späne eingestreut werden) versehen werden.
- Für jedes Tier ist mindestens ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht (rasseabhängig mindestens 1,3 x Schulterbreite), dass alle Tiere gleichzeitig fressen können (Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1 : 1,1).
- Kranken- und Separationsbuchten müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein (1 : 50).
- Wasser muss jederzeit in ausreichender Qualität über geeignete Schalen- oder Trogtränken zur Verfügung stehen. Es müssen mindestens zwei Tränken pro Haltungsgruppe vorhanden sein.
- Ein Laufhof ist vorzuhalten, wenn im Stall nicht genügend Bewegungsfläche vorhanden ist. Hiervon ist auszugehen, wenn im Stall pro Tier weniger als 4 m² Bewegungsfläche zur Verfügung steht (bei unter 50 Tieren; bei 50 bis 100 Tieren 3,75 m²/Tier; bei über 100 Tieren 3,5 m²). Der Laufhof muss je Tier 4,5 m² groß sein. Die Zugänge zum Laufhof müssen 3,50 m breit sein.
- Werden Kälber enthornt, darf dies nur durch den Tierarzt und unter Betäubung erfolgen.

4. Anforderungen an die Mutterkuhhaltung

- Förderfähig sind Liegeboxenlaufställe oder Mehrflächenställe (z. B. Tiefstreu- oder Tretmiststall).
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Freß-Liegeboxenställe, Einflächen-Tiefstreuställe und Ställe, die nicht als Außenklimaställe konzipiert sind.
- In Zweiraumtiefstreuställen muss die Liegefläche für hornlose Tiere pro Tier mindestens 5 m² groß sein und die Verkehrsfläche 2,5 m².
- In Zweiraumtiefstreuställen muss die Liegefläche für behornete Tiere pro Tier mindestens 9 m² groß sein und die Verkehrsfläche 3 m².
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.
- Ein Fressplatzüberschuss (Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1 : 1,1) ist vorzuhalten. Die Fressplatzbreite muss rasseabhängig mindestens 1,3 x Schulterbreite) betragen.
- Wasser muss jederzeit in ausreichender Qualität über Schalen- oder Trogtränken zur Verfügung stehen. Es müssen mindestens zwei Tränken pro Haltungsgruppe zur Verfügung stehen.
- Ein separater Kälberbereich (Kälberschlupf) muss vorhanden sein (mindestens 2 m² je Kalb).
- Eingestreute Kranken- und Abkalbebuchten müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein (Verhältnis 1 : 40 bei Krankbuchten, 1 : 30 bei Abkalbebuchten).
- Ein Laufhof ist vorzuhalten, wenn im Stall nicht genügend Bewegungsfläche vorhanden ist. Hiervon ist auszugehen, wenn im Stall pro Tier weniger als 4 m² Bewegungsfläche zur Verfügung steht (bei unter 50 Kühen; bei 50 bis

100 Kühen 3,75 m²/Tier; bei über 100 Kühen 3,5 m²). Der Laufhof muss je Tier 4,5 m² groß sein. Die Zugänge zum Laufhof müssen 3,50 m breit sein.

- Ein ganztägiger Weidegang während der Weideperiode (15. Mai bis 15. Oktober) ist verpflichtend. Den Weidegang müssen in der Regel alle Tiere tagsüber haben, außer in Situationen, in denen Krankheit des Tieres oder zu erwartende Schädigung dem entgegenstehen. Über die ausnahmsweise im Stall verbliebenen Tiere ist in der Frist von fünf Jahren ein aus dem Bestandsregister abgeleitetes Stalltagebuch zu führen, aus dem die Identität dieser Tiere, der Tag und die Begründung für den Stallverbleib hervorgehen.
- Werden Kälber enthornt, darf dies nur durch den Tierarzt und unter Betäubung erfolgen.

5. Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Ebern

- Die Gruppenhaltungsform „Fress-Liegebuchten“ ist nur förderfähig, wenn den Jung-, Zuchtsauen und Ebern außerhalb der Fress-Liegebucht für jedes Tier ein zusammenhängender Liegebereich nach dem sechsten Spiegelstrich zur Verfügung steht.
- Im Zeitraum vom Absetzen der Ferkel bis zur Besamung muss Jungsaunen und Sauen zusätzlich zum Liegebereich nach dem sechsten Spiegelstrich ein Bereich mit einer Mindestgröße von 2 m² je Sau als Aktivitätsbereich (Arena) zur Verfügung stehen. Dieser Bereich muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder Tiefstreu versehen sein.
- Jungsaunen und Sauen muss im Zeitraum von der Besamung bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von 2,5 m² (Jungsaunen) bzw. 3,4 m² (Altsauen) zur Verfügung stehen.
- Die Mindestfläche je Abferkelbucht muss 7 m² betragen. Die Haltungseinrichtung im Abferkelbereich muss so ausgestaltet sein, dass auf die Fixierung der Sau verzichtet werden kann. Eine kurzzeitige Fixierung um den Geburtstermin ist lediglich im begründeten Ausnahmefall möglich.
- Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine nutzbare Bodenfläche von 8 m² aufweisen.
- Der Liegebereich muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder Tiefstreu versehen sein. Der Liegebereich pro Tier darf jeweils die folgende Größe nicht unterschreiten:
 - Jungsaunen: 1 m²,
 - Sauen: 1,3 m²,
 - Eber: 1,5 m².
- Die Abferkelbucht muss Funktionsbereiche für die Sau (Fress-, Liege- und Kotbereich) bieten, ein ungehindertes Umdrehen ermöglichen, ein ausreichend großes Ferkelnest vorhalten (mindestens 1,5 m²) und den Einsatz von Nestbaumaterial ermöglichen.
- Im Fall der Trogfütterung in Gruppen ist je Sau oder Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Fütterungssysteme, die nicht für jedes Tier gleichzeitig einen Fressplatz anbieten, können nur gefördert werden, wenn allen Tieren über eine Beifütterung von Raufutter (Rohfasergehalt mindestens 25 %) oder fressbares Beschäftigungsmaterial ein gleichzeitiges Fressen ermöglicht wird.
- Zusätzlich zu den nach der TierSchNutzV vorgeschriebenen Tränken ist im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu zwölf Tiere.
- Im Stall muss für alle Tiere jederzeit zugänglich organisches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Zudem müssen in der Gruppenhaltung in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und essbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh und Silage.
- Jungsaunen, Zuchtsauen und Eber in Einzelhaltung muss dauerhaft Heu, Stroh, Silage, Frischgras oder Ähnliches als Beschäftigungsmaterial zur Verfügung stehen.

— Für Zucht- und Jungsaunen muss ab Einstellen in den Abferkelbereich bis zum Abferkeln Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür sind langfaserige, organische Materialien wie z. B. Langstroh, die am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen werden können. § 30 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 2 TierSchNutzV findet keine Anwendung.

— Im Fall von Stallneubauten ist das Güllesystem derart auszugestalten, dass es durch langfaserige, organische Materialien insgesamt nicht beeinträchtigt werden kann.

— Für 5 % der gehaltenen Tiere müssen Buchten vorgehalten werden, die als Kranken- oder Separationsbucht genutzt werden können. Die Tiere müssen sich in diesen Buchten ungehindert umdrehen können. Die Kranken- und Separationsbuchten müssen pro Tier mindestens 4 m² groß sein und 1,3 m² Liegefläche mit trockener und weicher Einstreu aufweisen.

6. Anforderungen an die Haltung von Aufzuchtferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen

- Für jedes Ferkel bis 30 kg (ab 40 Tage) muss eine uneingeschränkte Bodenfläche von 0,5 m² zur Verfügung stehen.
- Für Zuchtläufer und Mastschweine muss je Tier folgende uneingeschränkte Bodenfläche zur Verfügung stehen: bis 50 kg 0,8 m²; bis 110 kg 1,3 m²; über 110 kg 1,5 m².
- Die Buchten müssen so groß und so gestaltet sein, dass sie in Fressbereich, Liegebereich und Bewegungsbereich strukturiert werden können.
- Die Stallböden müssen glatt, aber rutschfest sein. Mindestens die Hälfte der genannten Stallfläche muss von fester Beschaffenheit und als Liegebereich ausgestattet sein.
- Der Liegebereich muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Fütterungssysteme, die nicht für jedes Tier gleichzeitig einen Fressplatz anbieten, können nur gefördert werden, wenn allen Tieren über eine rohfasergehaltige Beifütterung (Rohfasergehalt größer als 10 %) oder fressbares Beschäftigungsmaterial ein gleichzeitiges Fressen ermöglicht wird.
- Für je sechs Tiere ist räumlich getrennt von der Futterstelle eine Tränke zur Verfügung zu stellen. Für je zwölf Tiere muss mindestens eine Tränke als Tränkeschale (offene Wasserfläche) eingerichtet werden.
- Im Stall muss für alle Tiere jederzeit zugänglich organisches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und essbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh und Silage.
- Im Falle von Stallneubauten ist das Güllesystem derart auszugestalten, dass es durch langfaserige, organische Materialien insgesamt nicht beeinträchtigt werden kann.
- Für 5 % der gehaltenen Tierzahl müssen Buchten vorgehalten werden, die als Kranken- oder Separationsbucht genutzt werden können. Die Tiere müssen sich in diesen Buchten ungehindert umdrehen können.
- Die Kastration von Ferkeln ohne Betäubung ist verboten.
- Mindestens 1 % der Aufzuchtferkel, Zuchtläufer und Mastschweine müssen unkupiert gehalten werden (Jahresdurchschnitt).

7. Anforderungen an die Ziegenhaltung

- Nur Außenklimaställe sind förderfähig.
- Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 2 m² je Ziege und 0,5 m² je Zicklein betragen.
- Neben der o. g. nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mindestens 1 m² nutzbare Liegefläche zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht ist und auf unterschiedlichem Niveau mindestens drei Stufen vorsieht.
- Einzelbuchten für Böcke müssen mindestens 3 m² Liegefläche und mindestens 6 m² Lauffläche pro Tier aufweisen.

- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein.
- Liegeplätze müssen mit ausreichend geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Es muss ein Fressplatzüberschuss (1 : 1,1) vorhanden sein, sodass alle Tiere gleichzeitig und ungestört fressen können. Die Fressplatzbreite bei Ziegen muss mindestens 0,45 m betragen, bei Ziegenböcken mindestens 0,60 m. Fressplatzabtrennungen und Fressblenden sind vorgeschrieben.
- Wasser muss jederzeit in guter Qualität über Schalen- oder Trogränken zur Verfügung stehen.
- Im Stall und im Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen (1 : 50).
- Im Stall- oder Auslaufbereich sind geeignete Kletter- und Springmöglichkeiten zu schaffen.
- Es müssen Aufzuchtboxen für Zicklein vorhanden sein, die so bemessen sein müssen, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.
- Eine Ablamm- oder Absonderungsbucht (1 : 40) muss verfügbar sein.
- Ein ganztägiger Weidegang während der Weideperiode (15. Mai bis 15. Oktober) ist verpflichtend. Den Weidegang müssen in der Regel alle Tiere tagsüber haben, außer in Situationen, in denen Krankheit des Tieres oder zu erwartende Schädigung dem entgegenstehen. Über die ausnahmsweise im Stall verbliebenen Tiere ist in der Frist von fünf Jahren ein aus dem Bestandsregister abgeleitetes Stalltagebuch zu führen, aus dem die Identität dieser Tiere, der Tag und die Begründung für den Stallverbleib hervorgehen.
- Ein Laufhof (mindestens 1 m²/Ziege), den alle Tiere gleichzeitig nutzen können, muss jederzeit verfügbar sein.
- Das Enthornen ist bei Ziegen nicht zulässig, sodass die Haltungsform für behornete Ziegen konzipiert sein muss.
- Innerhalb des Bestandes dürfen je Gruppe maximal 50 Tiere gehalten werden.

8. Anforderungen an die Schafhaltung

- Förderfähig sind Außenklimaställe in Kombination mit Weidegang.
- Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 2 m²/Schaf und 0,5 m²/Lamm betragen.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein.
- Die Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Der Stall muss über Kranken- und Ablambbuchten verfügen (1 : 40).
- Ein Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung muss vorhanden sein.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein jederzeit zugänglicher Auslauf (mindestens 1,5 m²/Schaf) zur Verfügung steht, der so bemessen und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der gesamten Herde ausreicht.
- Bei ganzjähriger Weidehaltung muss ein mindestens nach zwei Seiten geschlossener (Hauptwindrichtung) und überdachter Witterungsschutz vorhanden sein, der allen Tieren gleichzeitig ausreichend Platz bietet (mindestens 1,5 m² pro Schaf und 0,35 m² pro Lamm).
- Wasser muss jederzeit in ausreichender Qualität über Schalen- oder Trogränken zur Verfügung stehen.

9. Anforderungen an die Bodenhaltung von Jung- und Legehennen

- Es dürfen maximal 6 000 Legehennen in einem Gebäude gehalten werden.
- Die Besatzdichte darf maximal sieben Legehennen je m² nutzbarer Fläche im Stallinnenbereich betragen, bei mehreren Ebenen maximal zwölf Legehennen je m² Stallgrundfläche. Die Fläche des Kaltscharrraums wird nicht auf die Besatzdichte angerechnet.
- Mindestens ein Drittel der Stallbodenfläche muss planbefestigt und eingestreut werden.
- Pro Legehennen müssen 18 cm Sitzstangen zur Verfügung stehen; die Ausführungshinweise zur TierschutzNutzV (Bezugserlass zu c) sind zu beachten. Die Sitzstangen sind in verschiedenen Höhen anzubringen. Bei klassischer Bodenhaltung ohne Volieren ist die Hälfte davon in un-

terschiedlichen Höhen kontinuierlich ansteigend anzubringen.

- Nester sind obligatorisch. Sie können als Gruppennester (maximal 100 Legehennen pro m² Nestfläche) oder als Einzelnester (ein Nest für maximal sechs Legehennen) gestaltet sein.
- Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorgehalten werden, dessen Größe an die Tierzahl angepasst werden kann. Besatzdichte maximal vier Hennen/m².
- Neben Vorrichtungen zur Regulierung des Lichteinfalls für tageslichtdurchlässige Flächen muss bei künstlicher Beleuchtung eine an die unterschiedlichen Funktionsbereiche der Haltungseinrichtung angepasste Abstufung der Lichtintensität möglich sein. Dies gilt nicht für Mobilställe. Die Beleuchtung für alle Jung- und Legehennen muss gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9 TierSchNutzV flackerfrei sein.
- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der mindestens einem Drittel der nutzbaren Fläche des Warmstalls entspricht.
- Der Kaltscharrraum muss mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet sein.
- Im Kaltscharrraum müssen (außer in Frostperioden) zusätzliche Tränkeeinrichtungen verfügbar sein.
- Je 250 Hennen sind 1 m Luke einzurichten.
- Neben lockerer, trockener Einstreu ist mindestens eine weitere veränderbare Beschäftigungsmöglichkeit anzubieten, z. B. Picksteine, Stroh/Heu in Körben oder Raufen.
- Für Junghennen gelten die Regelungen für Legehennen in Bodenhaltung mit folgenden Abweichungen: Die Besatzdichte darf maximal 14 Junghennen je m² nutzbarer Fläche im Stallinnenbereich betragen, bei mehreren Ebenen maximal 24 Junghennen je m². Pro Junghenne müssen mindestens 8 cm und ab der 10. Lebenswoche mindestens 12 cm Sitzstangenlänge zur Verfügung stehen. Nester werden nicht benötigt.

10. Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen

Zusätzlich zu den Anforderungen zur Bodenhaltung gilt folgendes:

- An den befestigten Kaltscharrraum muss über die gesamte Länge ein Dachüberstand von mindestens 2 m Breite/Tiefe anschließen.
- Der Kaltscharrraum muss auf der gesamten Stalllänge zu öffnen sein, Stützen ausgenommen.
- Auslaufflächen sind entsprechend der Trennung im Stall durch geeignete Zäune zu unterteilen.
- Je Henne sind 4 m² Außenfläche vorzuhalten.
- Stall und Auslauf sind so anzulegen, dass ein Abstand von 150 m zwischen der Stallöffnung und der äußere Begrenzung des Auslaufs nicht überschritten wird.
- Im Auslauf im Freien müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher; jeweils mindestens 5 m² Überdeckung) zur Verfügung stehen, die so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereichs schnell erreicht werden können.
- Für Mobilställe gelten sinngemäß die gleichen Anforderungen, ein Kaltscharrraum ist jedoch nicht erforderlich. Mobilställe sind mindestens monatlich umzusetzen; das Versetzen ist zu dokumentieren.

11. Anforderungen an die Mastputenhaltung

- Es dürfen maximal 2 500 Puten in einem Gebäude gehalten werden.
- Der Stall muss gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen vom März 2013 ausgestattet sein und so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen maximal 30 kg und bei Putenhähnen maximal 35 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Der Stall muss mit einem Außenklimabereich ausgestattet sein, der den Vorgaben der „Niedersächsischen Empfehlung für die Einrichtung und den Betrieb eines Außenklimabereiches in der Putenmast“ (Anlage 2 des Anhangs 2 des Bezugserlasses zu d) entspricht.

- Die gesamte Stallbodenfläche muss planbefestigt und eingestreut sein.
- Die Auslassöffnungen (4 lfd. Meter je 100 m² Stallfläche) sind gleichmäßig über die gesamte Stalllängsseite zu verteilen. Die Auslassöffnungen müssen 10 % der Stalllängsseite ausmachen. Die Öffnungen müssen 1,00 m breit und 0,80 m hoch sein. Stall und Außenklimabereich müssen sich auf einer Ebene befinden. Die Auslauföffnungen müssen verschließbar sein, z. B. durch Klappen. Für die Betreuungspersonen sind mindestens zwei Verbindungstüren zwischen Stall und Außenklimabereich einzurichten.
- Ein Auslauf mit mindestens 8 m² Fläche pro Tier ist vorzuhalten.
- Die Fläche des Außenklimabereichs wird nicht auf die Besatzdichte angerechnet.
- Neben lockerer, trockener Einstreu ist mindestens eine weitere veränderbare Beschäftigungsmöglichkeit anzubieten, z. B. Picksteine, Stroh/Heu in Körben oder Raufen.
- Stall und Außenklimabereich sind mit geeigneten Rückzugsmöglichkeiten für die Puten auszustatten (z. B. erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren).
- Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorgehalten werden, dessen Größe an die Tierzahl angepasst werden kann. Besatzdichte maximal drei Puten/m².

12. Anforderungen an die Masthühnerhaltung

- Es dürfen maximal 6 000 Hühner in einem Gebäude gehalten werden.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase maximal 20 kg Lebendgewicht pro m² nutzbare Stallfläche nicht überschreitet.
- Sitzstangen oder erhöhte Ebenen müssen für mindestens 10 % der eingestallten Masthühner verfügbar sein und mindestens 20 cm pro Tier messen.
- Der Stall muss mit einem Außenklimabereich versehen sein, der sich mindestens über eine gesamte Stalllängsseite erstreckt und mindestens 20 % der Stallgrundfläche misst.
- Der Kaltscharrraum muss auf der gesamten Stalllänge zu öffnen sein, Stützen ausgenommen.
- Die nutzbare Stallbodenfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter lockerer, trockener Einstreu versehen werden.
- Die Fläche des Außenklimabereichs wird nicht auf die Besatzdichte angerechnet.
- Der Außenklimabereich ist spätestens ab der vierten Lebenswoche bereitzustellen.
- Stall und Auslauf sind so anzulegen, dass ein Abstand von 150 m zwischen der Stallöffnung und der äußeren Begrenzung des Auslaufs nicht überschritten wird.
- Ein Auslauf mit mindestens 4 m² Fläche pro Tier ist vorzuhalten.
- Die Auslassöffnungen (4 lfd. Meter je 100 m² Stallfläche) sind gleichmäßig über die gesamte Stalllängsseite zu verteilen. Die Auslassöffnungen müssen 10 % der Stalllängsseite ausmachen. Die Öffnungen müssen 0,5 m breit sein und 0,4 m hoch sein. Stall und Außenklimabereich müssen sich auf einer Ebene befinden. Die Auslauföffnungen müssen verschließbar sein, z. B. durch Klappen. Für die Betreuungspersonen sind mindestens zwei Verbindungstüren zwischen Stall und Außenklimabereich einzurichten.
- Für mobile Haltungssysteme ist kein Kaltscharrraum erforderlich. Mobilställe sind mindestens monatlich umzusetzen.
- Im Auslauf im Freien müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher; jeweils mindestens 5 m² Überdeckung) sowie sog. Leitbahnen zur Verfügung stehen, die so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereichs schnell erreicht werden können.
- Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorgehalten werden, dessen Größe an die Tierzahl angepasst werden kann. Besatzdichte maximal vier Masthühner/m².

13. Anforderungen an die Pekingentenhaltung

- Es dürfen maximal 4 000 weibliche oder 3 200 männliche Pekingenten in einem Gebäude gehalten werden.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase 15 kg Lebendgewicht pro m² nutzbare Stallfläche nicht überschreitet.
- Der Stall muss planbefestigt und mit geeignetem Material eingestreut sein. Als Einstreumaterialien werden Stroh- und Strohgemische, gemahlenes Stroh, Strohpellets, Lignozellulose und Dinkel- oder Haferspelzen vorgeschrieben. Die Qualität der Einstreu muss trocken und locker sein. Vernässte oder verkrustete Einstreubereiche sind zu entfernen und nachzustreuen.
- Der Stall muss mit einem befestigten Außenklimabereich verbunden sein, der sich mindestens über eine gesamte Stalllängsseite erstreckt.
- Die Fläche des Außenklimabereichs wird nicht auf die Besatzdichte angerechnet.
- Ausreichend bemessene Bademöglichkeiten müssen jederzeit zur Verfügung stehen. Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten den Kopf komplett ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.
- Die Auslassöffnungen (4 m Klappen/100 m² Stall) sind gleichmäßig über die gesamte Stalllängsseite zu verteilen. Die Auslassöffnungen müssen 10 % der Stalllängsseite ausmachen. Die Öffnungen müssen 1,00 m breit sein und 0,50 m hoch sein. Stall und Außenklimabereich müssen sich auf einer Ebene befinden. Die Auslauföffnungen müssen verschließbar sein, z. B. durch Klappen. Für die Betreuungspersonen sind mindestens zwei Verbindungstüren zwischen Stall und Außenklimabereich einzurichten.
- Ein Weideauslauf mit mindestens 4,5 m² Fläche pro Tier ist vorzuhalten.
- Im Auslauf im Freien müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher; jeweils mindestens 5 m² Überdeckung) sowie sog. Leitbahnen zur Verfügung stehen, die so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Enten von jeder Stelle des Außenbereichs schnell erreicht werden können.
- Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorgehalten werden, dessen Größe an die Tierzahl angepasst werden kann. Besatzdichte maximal drei Enten/m².

14. Anforderungen an die Gänsehaltung

- Es dürfen maximal 2 500 Gänse in einer Einheit gehalten werden.
- Förderfähig ist die Weidehaltung.
- Mindestens 15 m² Weidefläche pro Tier müssen verfügbar sein.
- Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorgehalten werden, dessen Größe an die Tierzahl angepasst werden kann. Besatzdichte maximal drei Gänse/m².
- Ausreichend bemessene Bademöglichkeiten müssen jederzeit zur Verfügung stehen. Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Gänse den Kopf komplett ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.
- Allen Gänsen muss ein ausreichender Schutz vor widrigen Witterungsverhältnissen zur Verfügung stehen.

Anlage 3

Punktesystem zur Vorhabenauswahl

1.	Investitionsschwerpunkt	Punkte
1.1	Besonders tiergerechte Haltung nach Anlage 2	
1.1.1	Schweinehaltung allgemein	7
1.1.2	Schweinehaltung — hier Sauenhaltung, Ferkelaufzucht	10
1.1.3	Geflügelhaltung	7

1.1.4	Geflügelhaltung im Mobilstall	8
1.1.5	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung allgemein	7
1.1.6	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland größer als 50 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LF)	10
1.1.7	Rindermast mit Weidehaltung	10
1.1.8	Modernisierung vorhandener Stallanlagen (alle Tierarten) nach Anlage 2	10
1.2	Tiergerechte Haltung nach Anlage 1	
1.2.1	Schweinehaltung allgemein	1
1.2.2	Schweinehaltung — hier Sauenhaltung, Ferkelaufzucht	3
1.2.3	Geflügelhaltung	1
1.2.4	Geflügelhaltung im Mobilstall	4
1.2.5	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung allgemein	1
1.2.6	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland größer als 50 % der LF	3
1.2.7	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland größer als 50 % der LF und Weidegang vom 15. Mai bis 15. Oktober	6
1.2.8	Pferdehaltung	1
1.2.9	Modernisierung vorhandener Stallanlagen (alle Tierarten) nach Anlage 1	7
1.3	Sonstige Schwerpunkte	
1.3.1	Erstverarbeitung, Erstverkauf	7
1.3.2	Spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz	6
1.3.3	Fahrsiloanlage	5
1.3.4	Bewässerungsanlagen	4
1.3.5	Andere bauliche Investition (z. B. Ackerbau, Gartenbau)	3

2.	Zusätzliche Punkte	
2.1	Ökologischer Landbau gemäß Verordnung (EU) 2018/848*)	10
2.2	Stallbau-Ersatzinvestition mit Reduzierung auf maximal 2,0 GV/ha	7
2.3	Schweinehaltung — Abbau aller Stallplätze	10
2.4	Schweinehaltung — Abbau von mindestens 50 % der Stallplätze	5
2.5	Schweinehaltung mit Auslauf	4
2.6	Stallbau liegt in einem Landkreis mit einem Viehbesatz unter 0,5 GV/ha	4
2.7	Stallbau liegt in einem Landkreis mit einem Viehbesatz von mindestens 0,5 GV/ha, aber unter 1,0 GV/ha	3
2.8	Spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz	3
2.9	Rinderhaltung: Vollständige Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung	3
2.10	Erstmalige Niederlassung als Betriebsleiterin/Betriebsleiter	3
2.11	Außerfamiliäre Hofnachfolge	2
2.12	Schweine-/Geflügelhaltung: Besucherbereich	2
2.13	Antragstellerin/Antragsteller hat an geförderter einzelbetrieblicher Beratung (EB) teilgenommen	2
2.14	Verknüpfung mit einer Operationellen Gruppe (OG)/EIP Agri	2

*) Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 5. 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. EU Nr. L 150 S. 1, Nr. L 270 S. 37; 2019 Nr. L 305 S. 59; 2020 Nr. L 37 S. 26, Nr. L 324 S. 65, Nr. L 439 S. 32; 2021 Nr. L 7 S. 53, Nr. L 204 S. 47, Nr. L 318 S. 5), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207 der Kommission vom 24. 11. 2022 (ABl. EU Nr. L 29 S. 6).

Beiträge zur Tierseuchenkasse für das Jahr 2024**Bek. d. ML v. 26. 10. 2023**
— 203-42141-10912/2023 —

Die am 10. 10. 2023 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Erhebung von Beiträgen für das Jahr 2024, die mit Erl. vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 41/2023 S. 902

Anlage**Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenkasse für das Jahr 2024**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 4 und des § 14 AGTierGesG i. d. F. vom 23. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 9. 2022 (Nds. GVBl. S. 586) und des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bek. des ML vom 19. 10. 1982, Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. 11. 2022 (Bek. des ML vom 9. 11. 2022, Nds. MBl. S. 1600), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wie viele Tiere am Tage der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 3. 1. 2024 bestimmt.

(3) Für Besitzerinnen und Besitzer von Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel (außer Tauben) gilt:

- a) Der Tierseuchenkasse sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag Name sowie Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Besitzerin und des Besitzers sowie ihr oder sein Geburtsdatum und die Art, das Alter und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere mitzuteilen. Darüber hinaus haben Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GBR) ihre Gesellschafter sowie deren Anschriften zu benennen. Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund dieser Angaben. Die Meldung ist von der Tierbesitzerin und von dem Tierbesitzer entweder auf dem von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsbogen (Meldekarte) oder per Internet unter www.ndstsk.de vorzunehmen. Hat eine Tierbesitzerin oder ein Tierbesitzer keine Meldeunterlagen erhalten, so hat sie oder er die Unterlagen rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Meldeverpflichtung bei der Tierseuchenkasse anzufordern. Dies gilt ebenso für die Anforderung eines Kennwortes für die Durchführung der Internetmeldung. Gehören die Tiere innerhalb eines Bestandes im Sinne des § 3 verschiedenen Besitzerinnen oder Besitzern (zum Beispiel in Reitställen), so hat die Meldung derjenige vorzunehmen, der die Tierhaltung nach § 26 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 5. 2020 (BGBl. I S. 1170), der zuständigen Behörde angezeigt hat und dort als Halter registriert worden ist.

Die Tierseuchenkasse kann, wenn trotz Mahnung keine Meldung erfolgt ist, die Tierzahlen des Vorjahres oder die im HI-Tier (Schweinedatenbank) erfassten Tierzahlen übernehmen und die Beiträge danach festsetzen. Die Festsetzung entbindet die Tierhalterin oder den Tierhalter nicht von der Pflicht zur Nachmeldung bei höheren Tierzahlen (§ 1 Abs. 3 b).

- b) Der Tierseuchenkasse sind nach dem Stichtag (3. 1. 2024) eintretende Bestandsgründungen oder Bestandsvergrößerungen bis spätestens innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, wenn
- aa) sich die Zahl einer gehaltenen Tierart durch Zugänge aus anderen Beständen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere, bei Geflügel um mehr als 250 Tiere, erhöht oder
- bb) eine Tierhaltung oder die Haltung einer bisher nicht gehaltenen Tierart neu aufgenommen wird.

Für die Nachmeldung gilt Absatz 3 a entsprechend.

- c) Sofern eine gemeldete Tierhaltung bis zum 2. 1. 2024 aufgegeben wurde, ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag die Aufgabe zu melden. Sofern die Aufgabe nach dem 3. 1. 2024 erfolgt, kann sie im laufenden Jahr mitgeteilt werden.

(4) Besitzerinnen und Besitzer von Rindern melden nicht. Die Bestandszahlen der Rinder haltenden Betriebe am Stichtag 3. 1. 2024 sowie danach eintretende Bestandsgründungen als auch Bestandsvergrößerungen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere entnimmt die Tierseuchenkasse aus der HIT-Datenbank.

(5) Die Tierseuchenkasse erhebt in den Fällen des Absatzes 3 b und in den Fällen einer Bestandsgründung oder Bestandsvergrößerung nach Absatz 4 Satz 2 für die zusätzlichen Tiere Beiträge nach § 2. Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn

- a) eine Tierhaltung im Rahmen der Erbfolge auf den Hofnachfolger übergeht, das gilt auch, wenn der Betrieb zunächst gepachtet wird,
- b) die Tierhaltung in einer anderen Rechtsform weitergeführt wird und zwischen den alten und neuen Inhabern zumindest teilweise Personenidentität besteht,
- c) sich die Eigentumsverhältnisse ändern, die Besitzerin oder der Besitzer des gemeldeten Tierbestandes aber dieselbe bzw. derselbe bleibt,
- d) ein gemeldeter Tierbestand insgesamt verkauft und dieser Tierbestand von einer neuen Tierbesitzerin oder einem neuen Tierbesitzer in denselben Stallungen weitergeführt wird.

Auf schriftlichen Antrag der Tierbesitzerin oder des Tierbesitzers wird von einer Veranlagung abgesehen, wenn sie bzw. er für diese Tiere ihrer bzw. seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2024 nachgekommen ist und die Tiere nur saisonal in Niedersachsen gehalten werden. Mit der Befreiung von der Beitragspflicht in Niedersachsen kann die Tierbesitzerin oder der Tierbesitzer keine freiwilligen Leistungen im Sinne des § 13 AGTierGesG i. d. F. vom 23. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 9. 2022 (Nds. GVBl. S. 586), verlangen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen.

(6) Viehhändlerinnen und Viehhändler haben die Art und die Zahl der im Jahre 2023 umgesetzten Tiere bis zum 1. 3. 2024 anzugeben. Davon ausgenommen bleiben die Tiere, die lediglich zwischen Käufer und Verkäufer vermittelt werden (Streckengeschäft). Für die Beitragsberechnung ist die Zahl 4 v. H. der im Jahre 2023 umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Brütereien haben die Anzahl der im Jahre 2023 in ihrem Betrieb geschlüpften Küken bis zum 17. 1. 2024 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die durch 365 dividierte Anzahl der im Jahre 2023 geschlüpften Küken (Durchschnittsküken) maßgeblich.

§ 2

(1) Als Tierseuchenkassenbeiträge sind im Jahre 2024 zu entrichten:

Für

- | | |
|-----------------------------------------------------------------|---------------|
| 1. Rinder (einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons) | 6,00 €/Tier |
| 2. Schweine | 0,60 €/Tier |
| 3. Schafe und Ziegen | 1,00 €/Tier |
| 4. Pferde einschließlich Ponys, Esel, Maultiere, Maulesel | 0,80 €/Tier |
| 5. Geflügel | |
| A. Masthähnchen/Wachteln | 0,0241 €/Tier |
| B. Legehennen | 0,0562 €/Tier |
| C. Putenhähne | 0,9819 €/Tier |
| D. Putenhennen und Putenküken ab 43 Tage bis 70 Tage | 0,2038 €/Tier |
| E. Putenkükenaufzucht für Putenküken bis einschließlich 42. Tag | 0,0550 €/Tier |

F. Enten	0,1213 €/Tier
G. Gänse	0,3968 €/Tier
H. Sonstiges Geflügel	0,1545 €/Tier
I. Elterntiere	0,1945 €/Tier
J. Brütereien haben	0,1377 €/je Durchschnitts- küken nach § 1 Abs. 7

zu entrichten.

Dabei sind im Sinne der Beitragsatzung:

Masthähnchen:

Junghühner zum Zwecke der Fleischerzeugung.

Legehennen/Junghennen:

Hühner, die zum Zwecke der Konsumeiproduktion gehalten oder für diese Produktionsrichtung aufgezogen werden (Junghennen).

Putenhähne:

Männliche Puten, die bis zum Mastendgewicht gehalten werden.

Putenhennen:

Weibliche Puten, die bis zum Mastendgewicht gehalten werden, sowie männliche und weibliche Putenküken in einem Alter ab 43 Tage bis 70 Tage.

Putenküken:

In Aufzuchtbetrieben befindliche Putenküken, die zur Mast wieder abgegeben werden (hierbei handelt es sich um Aufzuchttiere, die den Betrieb spätestens mit einem Alter von 42 Tagen wieder verlassen) oder in Mastbetriebe eingestellte Putenküken, die einen betriebsbedingten Überhang der bislang gemeldeten Anzahl der Puten verursachen, der innerhalb von 6 Wochen wieder abgebaut wird.

Gänse:

Mastgänse, die der Fleischerzeugung dienen.

Enten:

Enten, die der Fleischerzeugung dienen.

Sonstiges Geflügel:

Geflügel, das nicht unter Buchstabe A — G fällt, inklusive Fasane, Laufvögel, Perl- und Rebhühner sowie die Großelertiere des Geflügels nach A — G und Geflügel, das nicht der Fleischerzeugung oder der Eierproduktion dient.

Elterntiere:

Legereifes weibliches Geflügel (inkl. Aufzuchttiere) nach A — G, das zur Erzeugung von Bruteiern zwecks Vermehrung von Geflügel nach A — G dient, sowie das zu diesem Zweck und in räumlicher Einheit gehaltene, gleichartige männliche Geflügel (inkl. Aufzuchttiere).

Brütereien:

Betriebe, in denen die Bruteier des unter Buchstabe A — I genannten Geflügels ausgebrütet werden.

6. Für Tauben, Gehegewild, Karpfen und Forellen wird im Jahr 2024 kein Beitrag erhoben.

(2) Der Mindestbeitrag für jede Beitragspflichtige und jeden Beitragspflichtigen beträgt 12,50 €. Abweichend von

Satz 1 beträgt der Mindestbeitrag für jede Schafhalterin und für jeden Schafhalter, für jede Ziegenhalterin und für jeden Ziegenhalter 15,00 € sowie für jede Pferdehalterin und für jeden Pferdehalter 15,00 €.

(3) Viehhändlerinnen und Viehhändler haben für die umgesetzten Nutz-, Zucht- und Schlachttiere einen Beitrag in Höhe von 40 v. H. der für die jeweilige Tierart festgelegten niedrigsten Beitragsklasse zu zahlen. Der Mindestbeitrag für jede Viehhändlerin und jeden Viehhändler beträgt 50,00 €.

§ 3

Als Bestand im Sinne der Beitragsatzung gilt die seuchenhygienische Einheit; dies sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden. Die Eigentumsverhältnisse spielen keine Rolle.

§ 4

Keine Beiträge sind zu entrichten für die dem Bund oder den Ländern gehörenden Tiere und für die in Vieh- und Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellten Schlachttiere.

§ 5

Die Beiträge nach § 1 Abs. 3 a, Abs. 4 Satz 2 (Bestandszahl mit Stichtag 3. 1. 2024) und Abs. 7 werden am 15. 3. 2024 fällig, die Beiträge nach § 1 Abs. 3 b, Abs. 4 Satz 2 (Bestandsgründung oder Bestandsvergrößerung) und Abs. 6 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Beitragspflichtige und Beitragspflichtiger sind die Tierbesitzerin bzw. der Tierbesitzer oder die Viehhändlerin bzw. der Viehhändler.

§ 6

Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen der Tierbesitzerin und des Tierbesitzers gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

§ 7

Die Satzung tritt am 1. 1. 2024 in Kraft.

Hannover, 10. 10. 2023

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Hinweise:

- I. Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt sinngemäß nach § 18 Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. 11. 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2022 (BGBl. I S. 2852), wenn schuldhaft
 1. fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden, die nach § 1 vorgeschrieben sind,
 2. die Beitragspflicht nach § 5 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.
- II. Viehhändlerinnen und Viehhändler sind nach der Rechtsprechung des Nds. OVG Viehhandelsunternehmen nach § 12 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 5. 2020 (BGBl. I S. 1170).

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse**

**Erl. d. ML v. 1. 11. 2023
— 406-64039-1723/2021-23299/2023 —**

— VORIS 79100 —

Bezug: Erl. v. 1. 12. 2020 (Nds. MBl. 2021 S. 896)
— VORIS 79100 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 11. 2023 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„Ziel und Zweck der Förderung ist die Gewährleistung einer flächendeckenden nachhaltigen Waldbewirtschaftung zur Sicherung aller Waldfunktionen, insbesondere zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel und zum Erhalt und Ausbau des CO₂-Minderungspotenzials sowie zur besonderen Berücksichtigung von Anliegen des Biodiversitäts- und Bodenschutzes durch Selbsthilfeeinrichtungen der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer. Dazu sollen strukturelle Nachteile, insbesondere aus Kleinflächigkeit und Besitzersplitterung, durch überbetriebliche Zusammenarbeit im Rahmen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (FWZ) überwunden werden.“
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse“ durch die Angabe „FWZ“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird einziger Satz und das Wort „Schließlich“ wird durch die Worte „Darüber hinaus“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden vor dem Wort „Waldbesitzer“ die Worte „Waldbesitzerinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Private“ die Worte „Waldbesitzerinnen und“ eingefügt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.1 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse“ durch die Angabe „FWZ“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2.2 werden die Worte „forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses“ durch die Angabe „FWZ“ ersetzt.
 - c) In Nummer 2.3 werden die Worte „forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen“ durch die Angabe „FWZ“ ersetzt.
3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse“ werden durch die Angabe „FWZ“ ersetzt.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„Hierbei können auch mehrere FWZ gemeinschaftlich als Antragssteller und Zuwendungsempfänger auftreten.“
 - b) In Nummer 3.2 Satz 2 wird das Wort „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 4.2.2 wird der folgende Absatz 2 angefügt:
„In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn am deutschen Holzmarkt der Erzeugerpreis für Rohholz im Mittel der vergangenen drei Monate um mindestens 30 Prozentpunkte unter dem Mittel des Erzeugerpreises für Rohholz der vergangenen fünf Jahre liegt, kann das ML dieses Effizienzkriterium aussetzen oder anpassen.“
 - b) Der Nummer 4.2.3 Abs. 3 wird der folgende Satz 2 angefügt:
„Um Dritte handelt es sich nicht, wenn Personal des antragstellenden FWZ oder ausschließlich von dem antragstellenden sowie weiteren anerkannten FWZ getragene Dienstleistungsgesellschaften tätig werden.“
 - c) Nummer 4.2.4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 2 werden die Worte „forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses“ durch die Angabe „FWZ“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 3 werden die Worte „forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse“ durch die Angabe „FWZ“ ersetzt.
 - bb) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Nicht in Festmeter (fm ohne Rinde) verkaufte Hölzer sind in die Einheit Festmeter (fm ohne Rinde) umzurechnen. Für nach Raummeter vermarktetes Holz (rm mit Rinde) gilt der Faktor 0,7, für den Schüttraummeter Waldhackgut (srm) der Faktor 0,4 und für nach Gewicht vermarktetes Holz der Faktor 1,5 je t (absolut trocken [atro]). Weitere Verkaufsmaße, z. B. Stangen, werden nicht berücksichtigt.“
 - d) Nummer 4.2.5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „forstwirtschaftliche Zusammenschluss“ durch die Angabe „FWZ“ und das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „forstwirtschaftliche Zusammenschluss“ durch die Angabe „FWZ“ ersetzt.
 - e) In Nummer 4.2.6 Satz 1 werden die Worte „eines Waldbesitzenden“ durch die Worte „einer Waldbesitzerin oder eines Waldbesitzers“ ersetzt.
 - f) Nummer 4.2.7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen“ durch die Angabe „FWZ“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses“ durch die Angabe „FWZ“ ersetzt.
 - g) In Nummer 4.3.3 Satz 1 werden die Worte „forstwirtschaftliche Zusammenschluss“ durch die Angabe „FWZ“ und die Worte „wirtschaftliche, selbständige“ durch das Wort „dauerhafte“ ersetzt.
 - h) In Nummer 4.3.4 Satz 1 werden die Worte „forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses“ durch die Angabe „FWZ“ ersetzt.
 - i) Nummer 4.3.5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Teilsatz wird das Wort „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
 - bb) Am Ende des ersten Spiegelstrichs wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Text angefügt:
„um Dritte handelt es sich nicht, wenn Personal des jeweiligen FWZ oder ausschließlich von dem antragstellenden sowie weiteren anerkannten FWZ getragene Dienstleistungsgesellschaften tätig werden,“.

- cc) Im zweiten Spiegelstrich werden die Worte „forstliche Zusammenschlüsse“ durch die Angabe „FWZ“ ersetzt.
- j) In Nummer 4.4.3 werden die Worte „forstwirtschaftlichen Zusammenschluss“ durch die Angabe „FWZ“ ersetzt.
5. Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5.2.1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse“ durch die Angabe „FWZ“ und die Worte „der Waldbesitzenden oder der Waldbesitzenden der angeschlossenen forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse“ durch die Worte „der Waldbesitzerinnen oder Waldbesitzer der angeschlossenen FWZ“ ersetzt.
- b) In Nummer 5.2.2.3 Satz 1 wird das Wort „gewährten“ durch das Wort „eingeräumten“ ersetzt.
- c) In Nummer 5.2.3.3 Satz 1 werden die Worte „forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses“ durch die Angabe „FWZ“ ersetzt.
6. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 6.1 Abs. 1 erster Spiegelstrich und in Absatz 2 werden die Worte „forstwirtschaftliche Zusammenschluss“ durch die Angabe „FWZ“ ersetzt.
- b) Nummer 6.2 erhält folgende Fassung:
 „6.2 Sonstige Bestimmungen
 Die Zuwendungen stellen staatliche Beihilfen gemäß und in Übereinstimmung mit den Voraussetzungen der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) (ABl. EU Nr. C 485 S. 1) dar. Die staatliche Beihilfe Nummer SA.100048 (2022/N) zu den Nummern 2.1 und 2.2 dieser Richtli-

nie wurde mit Entscheidung der Europäischen Kommission vom 9. 12. 2022 mit einer Laufzeit bis 31. 12. 2028 genehmigt.

Der Subventionswert der De-minimis-Beihilfen gemäß Nummer 2.3 dieser Richtlinie, die ein Beihilfeempfänger innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten De-minimis-Beihilfe erhält, darf den Gegenwert von 200 000 EUR nicht überschreiten.

Bis Ende 2013 erstmals bewilligte Förderungen von Geschäftsführung und Kombimodell können bis zum Ende des 10-jährigen Förderzeitraumes nach den damaligen Konditionen fortgesetzt werden, wobei diese Förderung weiterhin unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), erfolgt.

FWZ, die sich aufspalten, sind nicht förderfähig.“

7. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7.1 Abs. 1 werden die Worte „Gemeinschaftsrecht der EU“ durch das Wort „Unionsrecht“ ersetzt.

b) Nummer 7.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bewilligungsstelle ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Förderung, Wunstorfer Landstraße 11, 30453 Hannover.“

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 41/2023 S. 904

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der Stiftung „Klaus Albers Stiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 26. 10. 2023

— 2.06-11741-11 (031) —

Mit Schreiben vom 26. 10. 2023 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 5. 9. 2023 die Stiftung „Klaus Albers Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Nordenham gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zwecke der Stiftung sind die Förderung des Naturschutzes und des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes; die Förderung des Tierschutzes; die Förderung des Sports und die Förderung von Kunst und Kultur.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Klaus Albers Stiftung
c/o Rechtsanwälte Bärenweiler & Reinholz
Rothenbaumchaussee 3
20148 Hamburg.

— Nds. MBl. Nr. 41/2023 S. 905

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH, Braunschweig)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 8. 11. 2023
— BS 23-060 —**

Die ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH, Frankfurter Straße 251, 38122 Braunschweig, hat mit Antrag vom 30. 5. 2023, zuletzt ergänzt am 7. 9. 2023, die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Bio Energie Zentrums (BEZ) am Standort Celler Heerstraße 335 B in 38112 Braunschweig-Watenbüttel, Gemarkung Völkenrode, Flur 4, Flurstücke 371/56 und 382/37 sowie Gemarkung Watenbüttel, Flur 7, Flurstück 7/5, beantragt.

Gegenstand des Vorhabens sind folgende Maßnahmen:

- Anpassung der vorhandenen Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen (Grünabfallkompostierung) bei einer unveränderten Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 62 t/d (Nummer 8.5.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- Errichtung und Betrieb einer neuen Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Ersatzbau Bioabfallvergärungsanlage) mit Erhöhung der Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 130 t/d auf 150 t/d (Nummer 8.6.2.1 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerks durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,904 MW (Nummer 1.2.2.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- Errichtung und Betrieb einer Not- und Schwachgasfackel (Nummer 8.1.3 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit zusätzlicher Lagerung von Boden und Straßenkehrschicht bei Reduzierung der Gesamtlagerkapazität von 4 000 t auf 3 850 t (Nummer 8.12.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Das Vorhaben soll in mehreren Bauabschnitten durchgeführt werden.

Mit dem Betrieb der neuen Anlagen soll im April 2026 begonnen werden. Des Weiteren wurde eine Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a Abs. 1 BImSchG beantragt für Tiefbaumaßnahmen und vorbereitende Erdbauarbeiten.

Die Änderungen an der bestehenden Grünabfallkompostierung bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.5.2 V (Grünabfallkompostierung) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Bei der neu zu errichtenden Bioabfallvergärungsanlage handelt es sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (Abl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Für das hier beantragte Vorhaben ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Nummer 8.4.1.1 der Anlage 1 UVPG im Genehmigungsverfahren eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die dafür notwendigen Unterlagen zur Prüfung eines UVP-Erfordernisses gemäß der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Braunschweig derzeit folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Immissionsprognose für Geruch der Lohmeyer GmbH vom Mai 2023 (Projekt 10347-22-03),
- Immissionsprognose für Staub und Stellungnahme Bioaerosole der Lohmeyer GmbH vom Mai 2023 (Projekt 10347-22-03),

- Immissionsprognose für Stickstoffdepositionen der Lohmeyer GmbH vom Mai 2023 (Projekt 10347-22-03),
- Berechnung der Schornsteinhöhe für die BHKW der Lohmeyer GmbH vom April 2023 (Projekt 10347-22-03),
- Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen der Eco Akustik GmbH vom April 2023 (Nummer ECO 23 0 20 001),
- Beschreibung zu Natur, Landschaft und Bodenschutz der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (Stand 4. 9. 2023),
- Eingriffsbilanzierung der Stadt Braunschweig (Stand April 2023),
- Bericht zur allgemeinen Vorprüfung nach UVPG der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (Stand 4. 9. 2023).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Braunschweig die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Das Prüfergebnis wird separat im zentralen Internetportal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de> bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV können in der Zeit **vom 15. 11. bis 15. 12. 2023** bei den folgenden Stellen **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung,
Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0;
- Stadt Braunschweig, Fachbereich Umwelt, 17. Etage, Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 0531 470-6380.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese **beginnt am 15. 11. 2023 und endet mit Ablauf des 15. 1. 2024**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, den 13. 3. 2024, 10.00 Uhr,
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Raum Harz,
Ludwig-Winter-Straße 2,
38120 Braunschweig,**

erörtert.

Findet ein Erörterungstermin **nicht statt**, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Sollte die Erörterung am 13. 3. 2024 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 41/2023 S. 906

Stellenausschreibung

Das **Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** und sein Geschäftsbereich sind für eine Vielzahl unterschiedlichster Themen zuständig, die die Menschen in Niedersachsen täglich bewegen. Zu den Fachaufgaben des ML gehören neben der Ernährung und Landwirtschaft auch der Tierschutz, die Tiergesundheit, der Verbraucherschutz und die Lebensmittelsicherheit sowie die Landesplanung, Raumordnung, die Forst- und Jagdwirtschaft.

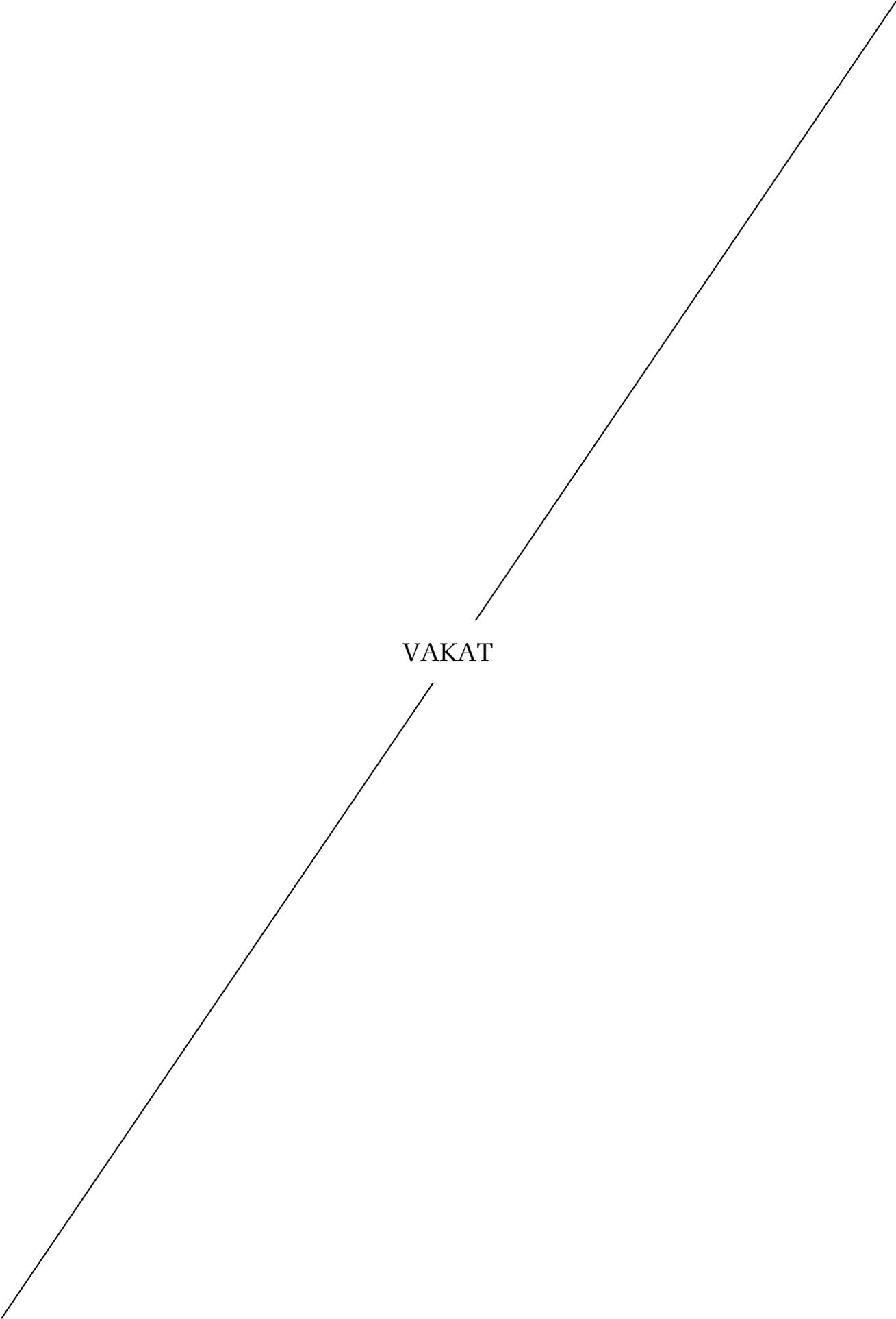
Zur Verstärkung unseres Teams im Referat 407 „Domänen- und Moorverwaltung, Justizariat“ suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt Sie als

Sachbearbeitung (w/m/d) Domänen- und Moorverwaltung.

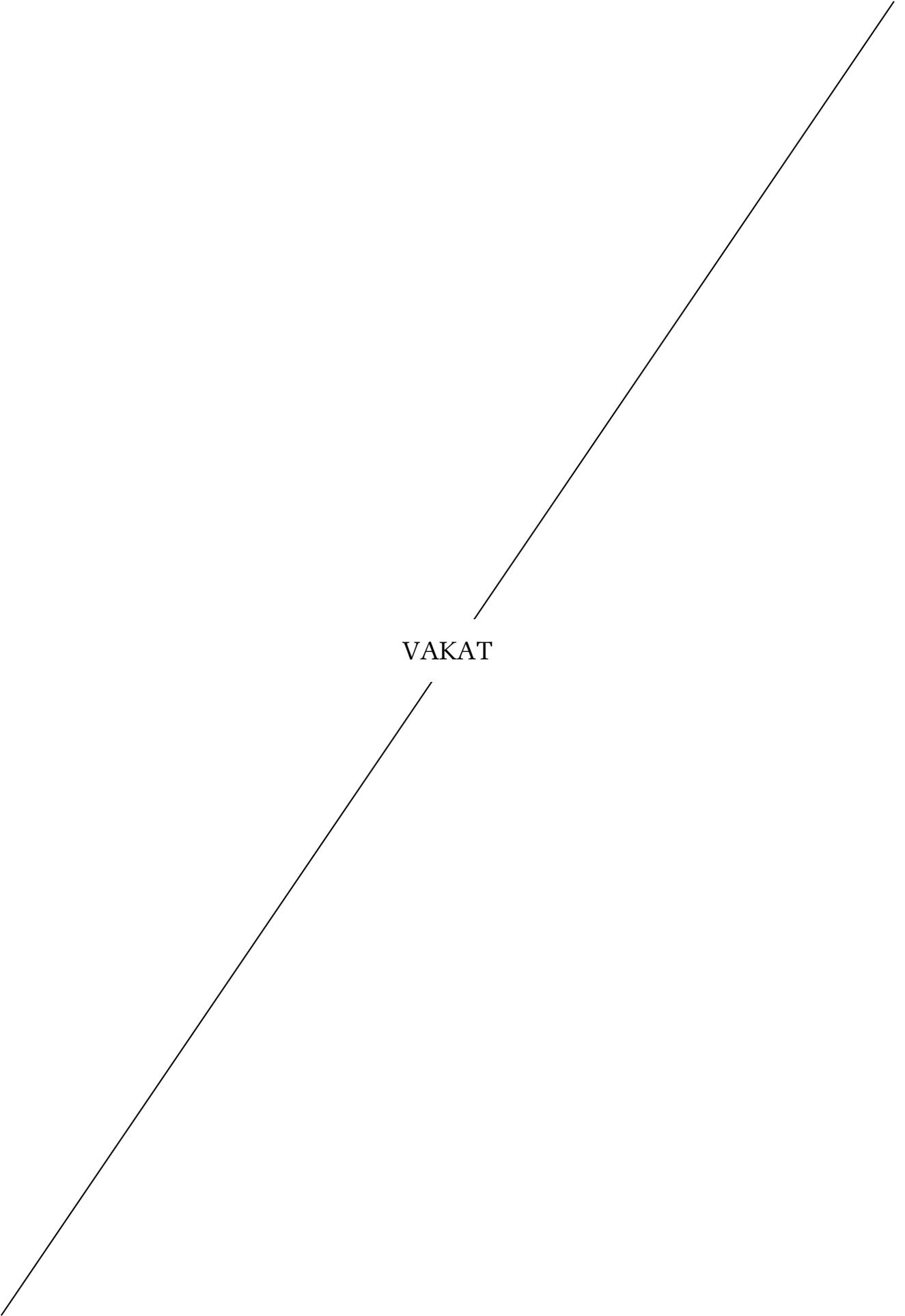
Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist unbefristet zu besetzen. Der Dienstort ist Hannover. Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 12 NBesG bewertet. Anspruch auf Beförderung besteht nicht. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von Ihrer Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Weitere Informationen zum ML und zu der ausgeschriebenen Stelle finden Sie im Karriereportal Niedersachsen unter <https://jobs.nds.de/ML>.

— Nds. MBl. Nr. 41/2023 S. 907



VAKAT



VAKAT

